

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1791

VD18 90030168

Drittes Buch.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-867077](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-867077)

D r i t t e s B u c h.

E r s t e r A b s c h n i t t.

§. 1. 2. und 3. Der Dollart reißt allmählig durch wiederholte
 Fluthen ein. §. 4. Die Uneinigkeit der Eingeseffenen vers
 hindert die Herstellung der Deiche. Völliger Untergang des
 nördlichen Reiderlandes. §. 5. Kurze geographische Nachs
 richt von dem versunkenen Reiderland. §. 6. Karten von
 diesem Lande. Der Dollart wird durch Anwächse und Volder
 immer mehr eingeschränket. §. 7. Ursprung des Meerbusens,
 Jade. Versunkene Dörfer. §. 8. Die Emse verändert in
 Leerer-Amt ihr Bette. Stiftung des Klosters Thedinga. §. 9.
 In Norden wird die Andreas-Kirche gebauet. Der Bischof
 von Bremen wird in Norden mishandelt. §. 10. Große An
 zahl der Mönche in Friesland. §. 11. Innerliche Unruhen
 in Gröningerland und in Norden. Erste Burg zu Norden.
 §. 12. Kaiser Rudolph belehnet den Grafen Reinhold
 von Geldern mit Friesland. §. 13. Kaiser Albert beside
 tigt zwar dem Grafen diese Belehnung, die Friesen weigern
 sich aber, sich dem Grafen zu unterwerfen. §. 14. West
 friesland wird völlig dem Grafen von Holland unterwürfig.
 §. 15. Auch in dem damaligen Ostfriesland besaßen die Gra
 fen von Holland die Stadt Stavern. §. 16. General-Kapit
 tel der Dominicaner zu Norden. Normännische Invasion.
 §. 17. Der Graf von Holland und der Bischof von Utrecht
 suchen ihre alte Ansprüche auf Friesland wieder geltend zu
 machen, aber ihre Anschläge misslingen. §. 18. Kaiser Lu
 dewig der Baier befiehlt den Ostergoern und Westergoern sich dem
 Grafen von Holland zu unterwerfen. Die Friesen behaupten
 ihre Freiheit. §. 19. Ruhiger Zustand diesseits der Emse in
 dem heutigen Ostfriesland. Verfertigung des Emstiger Lands
 rechtes. §. 20. Landes-Calamitäten. §. 21. Innerliche
 Unruhen. §. 22. Graf Reinhold der Schwarze sucht diese Un
 einigkeiten zu nützen. Schlacht bei Vollenhoven. Ende der
 Geldrischen Ansprüche auf Friesland.

§. I.

Bevor ich die vaterländische Geschichte weiter fort
 setze muß ich den Leser mit einer für uns äußerst in
 teressanten physicalischen Begebenheit, mit dem Ur
 sprunge

frunge des Dollarts, bekannt machen. Reiderland war vormals von einem weit größerem Umfange, wie igo. Von Pogum an bis zu Reide in Gröningerland, und höher nördlich bis zu Nesserland war alles festes Land. Es gränzte also ins Westen und Südwesten an das alte Amt in Gröningerland und an die drenthischen Moräste, und nur der um Nesse, dem letzten Reste des versunkenen Reiderlandes, sich herumschlängelnde Emsstrom trennte es vom Emders-Amte. Da, wo sich jetzt ungestüme Meeresswellen türmen, wohnten vormals bemittelte Eingefessene, standen volkreiche Dörfer, große Kirchen, reiche Klöster; über die vormaligen fetten Weiden, segeln nun reichbeladene Schiffe, und da, wo unsere Vorfahren das beste Korn ärndteten, fangen wir nun Seefische.

§. 2.

Dieser Meerbusen, der Dollart, ist nicht auf einmal, sondern nach und nach entstanden. Jansum, ein Dorf, unter dem heutigen Nesserland, gegen Soke über, hatte eine misliche Lage, indem bei einem West- und Nordwestwinde der Jansumer Deich dem mächtigen Wellenschlag des ganzen durch den Sturm hoch angeschwollenen Ems-Stromes vorzüglich ausgesetzt war. Im Januar 1277 riß¹²⁷⁷ erst bei einem gewaltigen Sturm der Jansumer Deich durch. Wie im December desselben Jahres durch einen heftigen Orcan der ganze Deich, gegen Emden und Larrelt über, völlig wegspülte, so stand Reiderland den wüthenden Wellen, die immer weiter hin landwärts einrollten, und Menschen, Vieh und Dörfer wegrissen, offen. Das Ufer des ganzen Landstriches an der Ems bestand aus einem
 R dichten

dichten kleyartigen Boden, der dem salzigen Wasser hinlänglich widerstehen konnte. Weiter landwärts ein, war der Boden niedriger, schwammigt und morastig. Die Emsfluthen stürzten sich mit Gewalt in die sumpfigten Niedrigungen, woraus sie keinen Abfluß hatten, und rissen allenthalben den lockeren Boden weit und breit auf. Drei Jahre nach einander, von 1278 bis 1280, fanden sich wieder heftige Orcane ein, die alles wieder wegrissen, was an den durchbrochenen Deichen hergestellt war.

§. 3.

1287 Im December 1287 fiel eine Wasserfluth ein, die sich über ganz Friesland (a) erstreckte, und allenthalben Tod, Verwüstung und Verderben mit sich führte. Unvermuthet in der Mitternacht schwoll das Wasser bis über die Deiche an, riß die Deiche nieder, und stürzte sich mit Gewalt in die niedrigen Länder. Da trieben Häuser mit Menschen, Korn und Heu auf den Fluthen bis in die Moräste und Waldungen hinein; selbst feste steinerne Häuser konnten dem Wellenschlage nicht entgegen. Ganze Aecker wurden unterwühlet und von der Gewalt des Wassers gehoben und weggespület. Eine unzählbare Menge Volks fand den Tod in dieser Fluth. Von Stavern bis zu der Lauers rechnete man 30000 Leichen, und von der Lauers bis zur Emse 20000. Ostfriesland hat am wenigsten gelitten, und sind die östlich hinauf wohnenden Eingeseßte

(a) In einer alten Chronik stehet: Ao. 1287 da ging dat Wetter uur heel Vriesland des Warnsdeys aester G. Luciae Winsh. Chron. v. Vriesl. p. 175.

gefangenen, die Ostringer, Küstringer und Harlinger von dieser Plage gänzlich verschonet geblieben. (b) Diese Sündfluth, deren auch auswärtige Schriftsteller gedenken, (c) bleibt in der friesischen Geschichte ein immerwährendes Denkmahl des menschlichen Elendes.

§. 4.

Diese wüthende Fluth scheint den Reider-Deichen den letzten Stoß gegeben und den Eingefangenen den Muth benommen zu haben, sich der

R 2

Her.

(b) Anno 1287. decima quarta die Decembris factum est diluuium in partibus Frisiae periculofum in homines, iumenta et res, et propter hoc famosum in tempus futurum. Aquae autem sic coadunatae et commotae inter canticinium noctis et gallicinium libere aggeres transeunt, et omne genus hominum, quod in locis humilibus mansionem habuerat, cum tumentibus domibus frumento fenoque gurges aquarum miserabiliter funditus evertens ad silvas deportabat. Domus lapideae quamplures corruerunt. In silvis etiam agri ab imo evulsi aquis ferebantur in locis humilibus — Et propter hoc infinita populi multitudo periit submersa. In occidente, a Stauria usque ad Laycam triginta millia hominum submersa, a Layca usque ad Emesam viginti millia perierunt. Orientales, ut sunt Rustingi, Astingi et Herlingi a plaga praedicta immunes fuerunt. Anonymi Cont. Menconis bei Math. T. II. p. 179. dies ist der einzige gleichzeitige Schriftsteller dieser Fluthen; daher hab ich diese Stelle hier ganz hergesetzt.

(c) In Frisia submersi per inundationem aquae pene 8000 hominum.

Lamb. Schaafab. in Pift. Scrip. rer. Germ. T. I. p. 434.

Herstellung der Deiche wieder anzunehmen. Auch die Uneinigkeiten, worin sie unter sich lebten, verursachten, daß die so nöthige Deich-Reparaturen völlig verabsäumet wurden. Der niederträchtige Ausdruck eines reichen und mächtigen Reiderländers ist noch zu seiner Schande auf die Nachkommenschaft gekommen: Lieber, hat er gesagt, sehe ich alle meine Länder, tiefer als eine Lanze reicht, unter den Fluthen bedeckt, als daß ich zum Besten meiner Nachbarn, die mich feinden, Hand an den Deich legen lasse.

So wurde denn nach und nach der Meerbusen, den wir den Dollart nennen, eröffnet und erweitert. Diejenigen Gegenden, welche der Ems am nächsten lagen, haben sich wegen ihrer Höhe und des leimigten Bodens am längsten gehalten. Noch in dem 15ten Jahrhundert sind die Dörfer Osterreide, Eyswehr, Swoeg, Wilgum, Uiterpogum, Fletum und Torum vorhanden gewesen. Torum blieb zuletzt über. Hier soll noch 1507 Gericht gehalten seyn. Die Insel Messerland gegen Emden über ist nun noch der einzige Ueberrest des versunkenen Reiderlandes.

§. 5.

Dieses unter den Wellen begrabene Reiderland müssen wir in seiner alten Gestalt noch näher kennen lernen. Ein kleiner Fluß, die Ehe, durchlief von Süden nach Norden, ohngefähr in der Mitte, dieses Landes und fiel mit einer Krümmung zwischen Wester- und Oster-Reide in die Ems ein, nachdem er vorher einen noch kleineren Rivier, die Eja, aufgenommen. Dieses Land hatte angesehene Dörfer. In dem Nord-Osten von der Ehe lag
das

das noch übrig gebliebene Dorf Nesse, dann Verum, Fletum, Wilgum, Jansum, Ludgerkirch, Liede, Peterswolde, Beda, Thorum und Uiterpogum. Unter diesen Dörfern sind Osterreide, worinnen ein Nonnenkloster gewesen, und Thorum, welches Emmius eine Stadt nennt, die merkwürdigsten. Dieses Thorum soll ein vortreflicher Marktplatz gewesen seyn. Das Ansehen und der Reichthum dieses Ortes wird dadurch begründet, daß acht Goldschmiede darin gewohnet haben sollen. Noch zu Emmii Zeiten hat man bei der Ebbe, nach einem scharfen anhaltenden Ostwinde, die Ueberbleibsel der alten Gebäude und die Straßen der Stadt sehen können. Ins Süd-Osten der Ehe lagen Dürelehn, Uitenbeerde, Osterbeerde, Hommingenham, Blyham, Wiemehr, Mogenham, Harkeborg, Modum und Exterhaus; und Westseits der Ehe lagen Westerreide, worin zwei Kirchen standen, Eysweer, Soldorp, Hofelsum, Ewelsweer, Sanddorp, Wynham, Ockweer, Sorum, Sorummerwold, Hermenswold, Goldhorn, Assel, Beerta, Alt-Exterhaus und das Kloster Beerta, worin noch im Jahre 1290 vierzig Mönche gezählet sind; und endlich südlicher zwischen der Eya und der Ehe Reiderwold, Kappeldebeerda; Wiemelham, Meerhausen, Torpeern, Markhusen, Haikweer, Donell, Howingagast, Ostfinsterwold, Stosterhaus, und das Prämonstratenser-Kloster Palmar, welches 1290 annoch vorhanden gewesen, und worin damals 190 Mönche gewesen seyn sollen. Unter diesen Dörfern war Reiderwold der angesehenste Flecken, worin 180 Matronen gezählet wurden, die gediegene goldene Schilder, nach damaliger Tracht, vor der Brust hatten. Auch ist noch hiebei beiläufig anzumerken, daß von den beiden



Dörfern oder Flecken Oster- und Wester-Keide, Keiderland seinen Nahmen soll erhalten haben.

§. 6.

Dies ist die kurze Geschichte von dem Ursprung des Dollarts, welche ich, weil es uns an gleichzeitigen Schriftstellern hier mangelt, hauptsächlich aus der Chronica der Fresen, (d) aus Emmius, (e) Harkenroth (f) und Duthof gezogen habe. (g) Von dem versunkenen Keiderlande findet sich auf dem Emders Rathhause eine alte Karte in der Handzeichnung. Diese hat Duthof nachstechen lassen und findet sich in seiner Geschichte der Wasserfluthen. Sie erläutert die Geschichte ungemein. Aber alles dieses versunkene Land ist nicht auf ewig für uns verlohren. Durch die verschiedene Eindeichungen giebt uns das Meer seinen Raub zurück und der Dollart wird immer mehr und mehr eingeschränkt. No. 1605 ist das alte Bunder-Neuland, 1682 der Charlotten-Polder, 1707 der Interessenten-Polder, und der Norder- und Süder- Christian Eberhards-Polder, und 1752 der landschaftliche Polder eingedeicht, wodurch dem Dollart von ostfriesischer Seite ohngefähr 6600 Dimnaten, jede zu 400 Ruthen ent-rissen

(d) Mspt.

(e) rer. fris. hist. Lib. XII. p. 176 et seqq. und vorzüglich aus seiner descript. chorograph. Fris. Orient. p. 36 et seq. Emmius ist in der Beschreibung des Dollarts dem vorstehenden Mspte vorzüglich gefolget.

(f) Oostfr. Oorspr. p. 231.

(g) Verhaal van alle Watervloeden p. 329. et seqq.

rissen ist; und fast eben so viel ist von der Grönin-
gischen Seite gewonnen worden.

§. 7.

Auf der andern Seite von Ostfriesland haben wir ebenfalls einen kleinen Meerbusen, die Jade, welcher Butiadingerland von Jeberland trennet. Die Jade war anfänglich ein kleiner ganz unbedeutender Strom, welcher aus den Morästen, besonders aus den Niedrigungen bei Rastede her kam. Sie ergoß sich in die See nicht weit vom Ausflusse der Ahne bei Großscheidens, wo der Schliecker-Syhl lag. Im Jahre 1218 sollen, wenn wir sonst Hamelmann und den Schriftstellern, die ihm nachgeschrieben haben, trauen dürfen, die dortigen Deiche bei einer hohen Fluth durchgebrochen, und Jadelohn, Wurdelehn, Aldesum und das ganze Land bei Hoben von den Wellen verschlungen seyn. Zuletzt hat sich die Jade, und vorzüglich 1511 noch mehr erweitert, da Band, Sedink, Bardum, Dowers, Oldenbrugge, Ahme, und das Kloster St. Johannis Havermönnick weggerissen sind. (h) Auch an der Nordseite hat Ostfriesland große Revolutionen erlitten. Die Harlingerländischen Inseln Langeroge und Spiekeroge waren vorhin nur durch ei-

R 4

nen

(h) Hamelman Oldenburg. Geschichte 1. Buch f. 18. 2. Buch 119. Winkelmanns Oldenb. Geschichte 1. Theil p. 13. Winckelmann Not. Westph. p. 276. Bruschius Nachrichten von Jeberland p. 6. n. d. und p. 7. n. g. Meiers Küstringische Merkwürdigkeit. p. 23. Duthofs Verhaal der Watervl. p. 286. und 454. Janssen von den Wasserfluthen p. 141.

nen schmalen Boch von dem festen Lande getrennet, wovon sie jetzt soweit entfernt sind. Zwischen diesen Inseln und dem festen Lande lieget ein schönes Dorf Otzum unter den Wellen begraben. Die Rudera der Kirche, welche 60 Schritt lang gewesen, hat man noch in dem vorigen Jahr bei niedrigen Wasser sehen können. Vielleicht ist auch dieses Dorf in dem 13ten Seculo untergegangen (i)

/ Gunder

§. 8.

Dieser großen Ueberschwemmungen ohnerachtet, hatten die Eingefessenen noch Muth genug, ihr Vermögen an Kirchen und Klöster zu wenden. So wurde 1282 das kostbare Benedictiner-Kloster Ehedinga ohnweit Muttermoor erbauet. Dieses Kloster, welches schon im 8ten Jahrhundert von einem gewissen Hartebrand gestiftet seyn soll, hat vorhin zu Silmönken oder wie andere wollen zu Dofzetel gestanden. Diese Gegend hies damals Nordrym und erstreckte sich Neermoor entlang bis in das Kirchspiel Osterwinsum. (k) Dieses Osterwinsum kennen wir nicht mehr. Es hat da gelegen, wo nun die Eemse strömt, (l) ohngefähr westlich gegen Kirchborgon über. Die Kirche von Osterwinsum ist abgebrochen und nach Benhusen geleet. Dieser Umstand ist nicht unbedeutend; weil wir daraus

(i) Ulr. v. Weerdum Ser. Familiae Werdumnae Mspt.

(k) Beninga Oost. Chr. p. 67. und 138.

(l) Welken Osterwinsum plach to liggen, daer nu de Eemse heen geit int Westen vant Voorwerk. Ben. l. c.

daraus ersehen, daß auch die Emse in diesem Jahrhundert jedoch auf eine kurze Distanz vorten ihr Bette verändert hat, wovon indessen auch zu Emmii Zeiten keine Spuren mehr zu sehen waren. (m)

§. 9.

In Norden wurde die vortrefliche St. Andreas-Kirche erbauet, welcher Bau im Januar 1288 vollführet ist. Diese prächtige Kirche hatte drei ansehnliche und hohe Thürme. Der eine Thurm stand hart an der Kirche, war von Duchstein erbauet, und so hoch aufgeführt, daß er den Schiffen zu einem Pharus diente, und viele Meilen tief in See, und selbst bei dem Ausflusse der Elbe bemerkt werden konnte. Die beiden andern kleinen Thürme standen an dem Chore. Zwei bemittelte Jungfern Jeva Itzen und Diuva Itzen haben sie zum Heil ihrer Seelen auf ihre Kosten erbauen lassen. (n) Die Kirche ist erst 26 Jahr 1314 nachher mit vieler Feierlichkeit von dem Erzbischofe Johannes von Bremen eingeweiht worden. (o) Dieser Bischof war ein unruhiger und geiziger Mann, der mit den Bremern immer in Streit lebte. In Norden, vermuthlich bei der Einweihung der Kirche, fing er ebenfalls Handel an. Eine Norder Bürgerin mischte sich in das Spiel, und schlug den Bischof mit einem Prügel derb durch; worauf die Norder ihn gefangen setzten, aber nachher ihn wie-

R 5

der

(m) Emmii descr. chorogr. Fr. Or. p. 44.

(n) Emmii rer. fr. hist. L. XII. p. 180. E. F. v. Wicht Annal. Fris. ad an. 1288 Mspt. Chron. der Freesen bey dem Jahr 1288.

(o) Em: et v. Wicht l. c.

der laufen ließen. (p) Weiläufig bemerke ich hier, daß diese neue Kirche noch vor ihrer Einweihung 1296 durch eine Feuersbrunst sehr gelitten hat. Diese Feuersbrunst entstand durch ein Gewitter, wodurch der größte Theil der Stadt abgebrannt ist. (q)

§. 10.

Nach diesen großen Wasserfluthen, wodurch auch besonders die Klöster ungemein gelitten und sehr viele Geistliche umgekommen sind, (r) blieb doch noch eine fast unglaubliche Zahl müßiger Mönche in den Klöstern über, die das Fette des Landes ohne Wucher verzehrten. Blos in den Prämonstratenser-Klöstern, deren Volkszahl in dem Jahre 1288 aufgenommen wurde, fand sich folgende Anzahl in Friesland vor. In Iidlum, vinea Domini, waren 600 Mönche, in Mariengarde (hortus Mariae) 400. In Doekum 400, in Wittwerum (floridus hortus) beinahe 1000, in dem alten Kloster in der Marne 240, in Kloster Barth 140, in Langen 160, in Bouwons Kloster (Sepulchrum Mariae) 170, in Heiligerlehn 180, in

(p) Van dar togh he na Norden in Frieslandt, dar wurd̄t he gefangen und mit einer Rūilen geschlagen van ener Frouwen. Kenners Chronica der Stadt Bremen, unter dem 32ten Bisch. Johannes. Mspt. Transivit in Norden Frisiae, ibi contumelias expertus est a muliere. Krantzii Metropol. L. VIII. c. 57. p. 230.

(q) Emmii rer. fr. hist. L. XII. p. 181. Fr. E. v. Wicht Annales ad ann. 1296.

(r) Occo Scarlenf. Chronyk. v. Friesl. III. Boek p. 122. Winsh. Chronyk v. Vriesl. VI. Boek p. 175.

in Palmarum, welches nunmehr auch in dem Dol-
 lart begraben lieget, 190, im Kloster Aland (Ri-
 pa S. Mariae) 90, in Schildwolde 160, in Kus-
 maar 60, in dem Fehn-Kloster, (Mons olivetus)
 20, in dem Apelschen Kloster 70, und in dem
 neuen Kloster, (vera charitas) 56. (s)

§. II.

Unterdessen ermangelte es auch nicht in diesen
 Zeitläuften an innerlichen Gährungen, Tumulten
 und Unruhen. So entstanden 1283 unter den Fivel-
 lingoer Edlen kleine Befehdungen wegen eines Fräu-
 leins Ida von Menterawalde. Der Richter, ein
 Edelmann, Robert, (pugil Robertus) zeigte seine
 richterliche Autorität und befahl die Loslassung eines
 Folbarts, den ein Edelmann Elbo gefangen hielt;
 war aber mit seinen Collegen zu schwach seinen Aus-
 spruch durchzusetzen. Er wandte sich, der damali-
 gen Verfassung gemäß, an die sämmtliche Richter
 (Consules) von Fivelingo. Gleich waren sie mit
 ihrem aufgebotenen Volke zur Hand. Sie drohten,
 dem Elbo das Haus in den Brand zu stecken und
 den Gefangenen mit den Waffen in der Hand zu
 befreien. Dieser mußte sich so wie seine sämmtliche
 Anhänger in die Zeit schicken, und seinen Gefange-
 nen auf der Stelle loslassen. So wurde diese Un-
 ruhe gedämpft. (t) Bei den Fivelingoern war
 also

(s) Winshemii Chronyk van Vriesland VI.
 Boek p. 176. Emmii rer. fris. hist. p. 179.
 Outhoff. Verh. der Watervloed. p. 375. Schot.
 fr. Hist. p. 147.

(t) Quare Consules irati praeceperunt, ut
 bene convenirent ad superbiam Elbonis et suorum
 com.

also eben die Verfassung, die wir bei den Brockmännern haben kennen gelernt. Andere kleine Streitigkeiten die in diesen Zeiten in Hunsingo wegen des Consulats und nachher zwischen den Mönchen von Nedwerd und den Osterwoldern, wegen eines Wasserzuges vorkamen, waren von keinem sonderlichen Erfolge. Die Norder lebten indessen kräftig geschützt durch das Ansehen ihrer Friedensmänner in stolzer Ruhe. In 8 Jahren war unter ihnen kein Auflauf und Tumult vorgefallen. Wie aber 1285 verschiedene Edelleute einander in die Haare geriethen und die gemeinen Eingeseffenen an ihren Zwistigkeiten Antheil nahmen, (u) kostete es den Friedensmännern viele Mühe, die Edelleute und das in Gährung gekommene Volk zu bändigen. Um solchen Tumulten vorzubeugen, und die Aufrührer sofort zum Gehorsam zu zwingen, erbauten sie ein Kastel und legten eine Besatzung darein. Dies ist die erste Burg, welche in Norden aufgeführt ist. Wo sie aber gestanden, kann man jetzt nicht nachweisen. Emmius vermuthet indessen, es sei die nachher sogenannte alte Burg gewesen. (x)

§. 12.

comprimendam et sic anno 1283 feria Apostolorum Petri et Pauli Consules meliores, fortiores et agiliores terrae Fivelgoniae convenerunt Hellingum, ut domum praedicti comburerent et captivum potenti manu auferrent. Anonymi Cont. Menc. p. 199.

(u) Chronica der Freesen bei dem Jahre 1285.

(x) Inceperunt (Nordenfes) enim tunc temporis proprium construere Castrum, quod prius non fecerant. Anom. Cont. Menc. p. 202. Emm. L. XII. p. 178. v. Wicht Annal. Fr. ad ann. 1285. Chron. der Freesen l. c.

Wir kommen ist zu einer weit wichtigern Begebenheit, welche der ganzen friesischen Staatsverfassung, die auf den Säulen der Freiheit erbauet war, den Umsturz drohte. Dem Kaiser Rudolph, welcher bisher den Friesen immer gewogen gewesen, wurde von einigen Großen des Reichs die Freiheit der Friesen in einem schiefen Lichte vorgestellt und mit häßlichen Farben bezeichnet. Diese dem Kaiser beigebrachte Idee veranlaßte es, daß er seinen Günstling, den Graf Reinhold von Geldern mit ganz Friesland, (y) jedoch mit Ausschluß von Westfriesland,

(y) Rudolphus D. Gr. — Comiti Geldriae totam terram, quae vulgo Oost-Frisia dicitur et omnem aliam Frisiam ad imperium spectantem, excepta duntaxat illa parte, quae ad nobilem Virum Comitem Hollandiae pertineat, de nostrorum procerum consilio duximus ei committendam, dantes eidem plenam potestatem per se et suos de debitis cognoscendi et puniendi, iudicandi, sententiandi, in facinorosos homines animadvertendi, poenas imponendi, iura nostri imperii recuperandi, ampliandi, collectas seu precarias, cum tibi videtur expedire, faciendi, iura condendi atque observandi, in ipsam Frisiam Officiales, Iudicesque pro se constituendi. — Porro praedictam Frisiam, quam dicto Comiti Geldriae duximus committendam per nos vel nostros successores non debere ullatenus revocari, nisi prius expensis et impensis, quas in recuperatione et reformatione ipsius Frisiae pro se et suis duxerit faciendas et exponendas, sibi vel suis successoribus per nos vel nostros successores penitus refusis. — Datum Erfordiae quarto Cal. Aug. Ao. D. 1290. Das vollständige Diploma ist abgedruckt in v. Schwarzenb. Chart. B. von Fiterl. T. I. p. 123. in Milus Chart. B. T. I. pag.

friesland, welches nunmehr dem Grafen von Holland unterwürfig war, belehnete. Dem Grafen wurde die Regierung und die Ober-Jurisdiction in Policy- Civil- und Criminal-Sachen anvertrauet, und ihm zugleich aufgegeben, für die Gerechtfame des Kaisers und des Reichs in Friesland zu wachen. Er erhielt die Befugsamkeit neue Gesetze anzuordnen; Richter und andere obrigkeitliche Personen anzusetzen, und Collecten und Steuern auszuschreiben, wovon er jedoch dem Kaiser Rechenschaft geben sollte; indessen sollte er alles dasjenige, was er durch Geschenke oder auf andere Weise erheben möchte, für sich behalten. Es war freilich wohl zu vermuthen, daß die Friesen nicht ohne Schwerdschlag ihre Freiheiten dahin geben würden, darum machte sich der Kaiser für sich und seine Nachfolger anheischig, daß der Graf und seine Erben die Provinzen so lange behalten sollten, bis ihm alle die Kosten, welche er auf die Eroberung und Einrichtung derselben verwandt haben würde, erstattet worden. Dann sind ihm von dem Reiche für seine Mühe und Arbeit 4000 Mark reines Silber angewiesen, die er zu genießen haben sollte, falls es dem Kaiser oder seinen Nachkommen einfallen möchte, Friesland wieder einzuziehen. (z)

§. 13.

Die Friesen hielten dieses Kaiserliche Diplom ihrer Freiheit, ihren Privilegien und Gewohnheiten durch=

p. 507. Bei Schot. in Tabl. p. 15. bei demselben in der Friesch. Hist. p. 150. und Chron. der Friesen bei dem Jahre 1290.

(z) Emmii rer. fr. hist. L. XII. p. 180.

durchaus nachtheilig und weigerten sich den Grafen Reinhold als einen Kaiserlichen Statthalter und ihren Landesherren zu erkennen. Der Kaiser starb bald nachher. Dem Grafen schienen Zeit und Umstände nicht günstig, seine Ansprüche auf Friesland mit Gewalt der Waffen durchzusetzen. Er gab indessen die Hofnung nicht verlohren und wartete nur auf eine bessere Gelegenheit. (a) Wie Albert von Oestreich das Glück hatte, den Kaiser Adolph von Nassau bei Speier zu erschlagen, und dadurch die Kaiser-Krone auf seinem Haupte befestigte; suchte Graf Reinhold die Bestätigung seiner ihm von dem Kaiser Rudolph verliehenen Rechte auf Friesland nach. Kaiser Albert war den Friesen ohnehin nicht gewogen, weil sie Adolph von Nassau wider ihn unterstützet haben sollen (b) und so er-1299 hielt er die feierliche Bestätigung seiner Prätension auf Friesland. (c) Aber noch dünkte es ihm nicht Zeit zu seyn, das Schwert aus der Scheide zu ziehen. Die Einigkeit der Friesen stand ihm mächtig entgegen, das Ziel seiner Wünsche zu erreichen.

§. 14.

Noch lange scheint die Ruhe und der Friede durch ganz Friesland geblühet zu haben. Kleine Plackereien von weniger Bedeutung ausgenommen, sind keine Sachen von Wichtigkeit vorgefallen.

Hier

(a) Emm. p. 187.

(b) Die Bestätigungs-Urkunde ist bei Schotan. l. c. bei v. Schwarzenberg p. 131 und in Chron. der Freesen bei dem Jahre 1299 zu finden.

(c) Em. L. 12. p. 188.

Hier müssen wir indessen zum letzten mahle unserer alten, jedoch längst von uns getrennten Bundesgenossen der Westfriesen gedenken. Zu verschiedenen Zeiten haben sie noch wohl ihre alte Freiheit gefühlet und das holländische Joch von ihren Nacken zu werfen getrachtet. Im Jahre 1288 zwang sie Graf Floris V. zum Gehorsam. Sie musten ihm versprechen, ihm unterthänig zu seyn, auf sein Geheiß ihm Heersarth zu leisten, und ihm Zehnten und Tribut zu bezahlen (d). Bald nachher griffen sie wieder zu den Waffen. Graf Johann I. ließ eine starke Armee wider sie anrücken und lieferte ihnen eine Schlacht bei Alkmaer, wo er das Feld behielt. Auf dem Wahlplatze sollen über 3000 Friesen gelegen haben. Die Schlacht ist 1297 vorgefallen. Nachher haben sich die Westfriesen dem Grafen völlig unterworfen, und findet man nicht weiter, daß sie wieder tumultuïret haben, und die holländischen Grafen genöthiget gewesen, sie mit Gewalt zum Gehorsam zu zwingen. (e)

§. 15.

Auch in dem äußersten Winkel des damaligen Ostfrieslandes besaßen die Grafen von Holland die Stadt Stavern an der Südersee. Diese Besizung war den Friesen eben so nachtheilig, wie 150 Gibraltar den Spaniern. Im Jahr 1292 haben die Eingefessenen der Stadt den Grafen Floris für ihren rechtmässigen Herrn angenommen und ihm feierlich gehuldiget. Diese Huldigung ist indessen besage der Urkunde freiwillig und ungezwungen geschehen.

(d) Wagenaars vaderl. Hist. IX. Boek p. 44.

(e) Wagen. c. l. p. 106.

hen. (f) Hierauf hat er die Stadt mit besonderen Vorrechten und Privilegien begnadiget, (g) und auf diesen Freiheitsbrief haben sie wiederum 1299 dem Grafen Johann den Huldigungseid geleistet. (h) Uebrigens fanden es die Grafen nicht rathsam, noch zur Zeit weiter in Ostfriesland einzudringen. Da wir auch von keinen auswärtigen Feinden und keinen innerlichen Fehden in dieser Epoche etwas vernehmen, so scheinen die Friesen das 14te Jahrhundert in Ruhe angetreten zu haben.

§. 16.

Dieses Jahrhundert ist mit zwar an sich nicht 1300 wichtigen, indessen für den Liebhaber der vaterländischen Geschichte nicht unbedeutenden Begebenheiten angefangen. Gleich im Beginn dieses Seculi hielten sämtliche Dominicaner der benachbarten Provinzen ein generales Capitel zu Norden. (i) Die Annales nennen uns die damalige Richter (Consules) des Flecken Norden und des Norderlandes, Martin Albersna, Keno Kenesna, Meno Mogenä, und den Syndicum Siptet Haiena. (k) Zu die- 1305 ser Zeit soll eine Bande normännischer Korsaren in Friesland jenseits der Lauers eingefallen, aber von

(f) v. Schwarzenberg hat die Huldigungs-
Urkunde abdrucken lassen, in dem Chaterb. T. I.
p. 124.

(g) v. Schwarzenb. p. 126.

(h) Idem p. 132.

(i) Chron. der Friesen bei dem Jahre 1300.
Ellenii Chr. bei dem Jahre 1300. Mspt. Emm.
Lib. XII. p. 188.

(k) Emm. l. c. Ellen. l. c. (m)

von dem Potestaten Martena vertrieben und geschlagen seyn. (1)

§. 17.

Die Grafen von Holland besaßen im zwölften Jahrhundert, wie wir oben angeführt haben, die friesischen Grafschaften Ostergo und Westergo, bald alleine, bald aber wieder gemeinschaftlich mit den Bischöfen von Utrecht, als ein kaiserliches Reichslehn. Wie nun längstens die Friesen in Ostergo und Westergo ihre Freiheit behauptet hatten, suchte Graf Wilhelm III. der sich nicht mit Stavern begnügen ließ, die holländischen alten Ansprüche auf ¹³⁰⁹Friesland wieder geltend zu machen, und machte einen Anschlag Westergo zu überrumpeln. Die Friesen waren aber auf ihrer Hut und er mußte sich zurückziehen. Wie sie vernahmen, daß unter den Völkern des Grafen Enkhuiser und andere Westfriesen gewesen, denen sie sonst so öfters vormals wider die holländischen Grafen Beistand geleistet hatten, fielen sie unvermuthet in Enkhuisen ein; plünderten die Stadt und brannten sie ab, (m) und hiemit hatte diese Fehde ein Ende. Auch der Bischof Guido von Utrecht suchte die Freiheit der Friesen zu kränken, und die alten Ansprüche des bischöflichen Stuhls wieder in Anregung zu bringen. An der Utrechtschen Gränze auf einem Stück Landes in Stellingwerf baute er ein festes Schloß, um daraus beständig in Friesland jenseits der Lauer zu streifen. Die Friesen merkten seine Absicht, rück-

(1) Emmii L. 13. p. 188. Schot. V. Boek p. 164. Andreas Cornel. Chr. v. Vriesl. III. B. P. 135.

(m) Emm. und Schot. I. c.

ten unvermuthet heran und schleiften die noch nicht¹³¹⁰ völlig erbaute Burg bis auf den Boden. Hierauf giengen sie weiter und belagerten Bollenhoven. Der Bischof und der Graf von Holland entsetzten aber bald die Stadt und jagten die Friesen über ihre Gränze zurück. Ein starker Regen der alle Wege durchaus unbrauchbar gemacht hatte, begünstigte die Friesen, so daß die Utrechter und Holländer nicht weiter vorwärts kommen konnten. (n)

§. 18.

Nach Kaiser Heinrichs VII. Tode wurde von einigen Reichsständen Ludwig von Bayern, von andern Friedrich von Oesterreich zu Kaisern erwählet. Beide suchten sich in der ihnen angetragenen hohen Würde zu befestigen. Graf Wilhelm von Holland war ganz auf der Seite Ludwigs von Bayern. Davor that dieser für sich und seine Nachfolger zu Gunsten des Grafen auf alle die Rechte, welche die Kaiser auf Holland, Seeland und Friesland gehabt, 1314 feierlichen Verzicht, welchem Johann König von Böhmen, Johann Herzog von Sachsen und Balduin Erzbischof von Trier, durch besondere ausgestellte Urkunden beitraten. (o) Hierauf befahl Kaiser Ludwig den Friesen von Ostergo und Westergo den Grafen von Holland als ihren rechtmässigen Herrn anzunehmen. (p) Der Graf war aber zu schwach sein vermeintes Recht geltend zu machen.

§ 2

§. 19.

(n) Emmius p. 189. Schot. p. 165. Wagen. Vaterl. Hist. IX. B. p. 197.

(o) Die Documente sind bei v. Schwarzenb. in Chart. B. T. I. p. 152 et seq. zu finden.

(p) Mandamus vobis (Consiliariis et Communitatibus terre Frizie de Westergo et Ostergo) qua-



niglich sind. Diese Willkühren waren also bloß für Emsigerland (Amasga lond) verfertigt und ihre Verfasser waren lauter Emsigerländer, aus Westerhusen, Hinte, Emden, Bisquard und Twirlum. Demohngeachtet glauben unsere Geschichtschreiber, daß dieses Emsiger Land-Recht auf einem öffentlichen und allgemeinen Landtage bei Upstalsboom abgefaßt worden. (q) Ihr Irthum gründet sich darin, daß sie die sechs Überführen, jenes allgemeine friesische Volksgesetz, welches nach seinem Inhalt bei Upstalsboom entworfen ist, zu einem Abschnitte des Emsiger Land-Rechts machen; da doch die Überführen weit älter sind. (r)

§. 20.

Indessen wurde Friesland von einer großen¹³¹³ Wasserfluth heimgesucht. Kaum hatte das Land sich von diesem Glende erholet, so erfolgte eine schwere Hungersnoth und gleich darauf stellte sich die Pest,¹³¹⁵ oder eine andere epidemische Seuche ein, die sowol hier als besonders in Deutschland an den Rhein-Gegenden eine unzählbare Menge Menschen dahin raste. (s) Auch soll bald darauf hier ein Erdbeben verspüret¹³¹⁸ seyn, wodurch besonders die Franziskaner-Kirche zu Norden viel gelitten hat. (t)

§ 3

§. 21.

(q) Beninga Ostfr. Chron. p. 141. Chron. der Frees. bei dem Jahre 1312. Emm. L. 13. p. 190. Schot. v. B. p. 166.

(r) Ostfr. Land Recht, Vorrede p. 124.

(s) Emm. l. c. Schot. p. 166 et 167. Chron. der Freesen bei dies. Jahren. Occo ~~Seael~~ Chron. *Scarl*: v. Vriesl. bei dies. Jahren.

(t) Emm. p. 191. Schot. p. 168.

§. 21.

In demselben Jahre brachen wieder neue Tumulte zu Norden aus, worin die Auführer sich des Dominicaner-Klosters bemächtigten. Sie befestigten das Kloster und legten eine Besatzung darein. (u) Diese Uneinigkeiten, die erst in Norden ihren Anfang nahmen, breiteten sich bald durch ganz Ostfriesland aus. So geht es leider fast immer, sagt Emmius, in den freien Staaten, wenn kein auswärtiger Feind sie angreift, stecken sie das Schwert in ihre eigene Eingeweide. Nicht ächter Patriotismus, nicht drohende Gesetze, nicht das Ansehen der Richter konnten die Ruhe und den Frieden wieder herstellen. Selbst die Geschwornen von Upstalsboom waren nicht sicher, und so unterblieb auf eine Zeitlang, der allgemeine Landtag der ganzen friesischen Nation. (x) Besonders wird auch damalen das Kloster Jhlo mit einem Ueberfalle bedrohet gewesen seyn, weil die Morder und deren
 1322 Richter Tyrling Abdinga, Poppo Jdringa, Thyo Abdana und der Syndicus Haro dasselbe in ihren Schuß genommen, und dem Kloster kräftigen Beistand versprochen haben. (y)

§. 22.

Inzwischen hatte sich Graf Reinhold von Geldern, mit seinem Sohne, Reinhold dem Schwarzen entzweiet, und wurde von demselben auf dem Schlosse Montfort gefangen gehalten. Diesen Grafen Reinhold den Schwarzen dünkte es bei den innerli-

(u) Emm. und Schot. l. c.

(x) Em. und Schot. l. c. Chr. der Vreesen bei dem Jahre 1318.

(y) Emm. cit. loc.

nerlichen Unruhen und dem verwirrten Zustande in Friesland die rechte Zeit zu seyn, seine Ansprüche durch das Schwert geltend zu machen. Er kaufte erst mit schwerem Gelde von dem Bischofe von Uetrecht das an der friesischen Gränze an der Südersee belegene Dorf Bollenhoven, und ließ hierauf eine starke Armee anrücken. Die Friesen merkten bald die Absicht des Grafen, legten die inländischen Fehden bei und zogen dem gemeinschaftlichen Feinde entgegen. Bei Bollenhoven kam es zu einer Schlacht. Lange blieb der Ausgang bei dem hartnäckigen Gefechte unentschieden. Zwar mußten endlich die Friesen den Geldrischen das Feld lassen, die Geldrischen Truppen waren aber auch so mitgenommen, daß der Graf sich nicht erkühnte, seinen Sieg zu verfolgen und den Fliehenden nachzusetzen. Er durfte nicht weiter in Friesland vorwärts dringen, und so mußte er mit verdorrten Lorbeeren abziehen. (z) So endigten sich die Geldrischen Ansprüche auf Friesland.

(z) Emm. L. XIII. p. 192. Occo Schrl. Chron. v. Vriesl. bei den Jahren 1223. Schot. p. 170.

Zweiter Abschnitt.

- §. 1. Außerordentlicher Landtag zu Upstalsboom. Beschreibung der Gegend. §. 2. Etymologie. §. 3. Opstallingen. §. 4. Hohes Alter der Upstalsboomischen Landtage. §. 5. Jährliche Versammlung der Stände bei Upstalsboom. Erhaltung der innerlichen Ruhe, der gemeinschaftliche Widerstand gegen auswärtige Feinde, und der Entwurf allgemeiner Landesgesetze waren die Hauptgegenstände dieser Landtage. §. 6. Veranlassung dieses außerordentlichen Landtages. §. 7. Friesische Landesstände, die Geislichkeit, der Adel und der dritte oder Hausmannsstand. §. 8. Seeländische Richter, Geschworne bei Upstalsboom. Besondere Richter jeder Dorfschaft. §. 9. Verhandlungen auf diesem Landtage. LL. Opstalsbomicae. §. 10. Schlichtung einer Fehde zwischen Bremen und Rüstingen bei Upstalsboom. §. 11. Das große friesische Siegel. §. 12. Siegel besonderer Landschaften. §. 13. Confirmation der Appingadammer Statuten bei Upstalsboom. §. 14. Außerordentlicher Upstalsboomischer Landtag wegen des überhandnehmenden Straßenraubs. §. 15. Unruhen in dem Westerlaurischen Friesland mit dem Grafen von Holland. §. 16. Neuer Streit zwischen Bremen und Rüstingen. §. 17. Streit zwischen der Stadt Grönningen und den Umlanden. Wird durch Schiedsrichter aus Ostfriesland, und dem Westerlauer-Friesland geschlichtet. §. 18. Landung des Grafen Wilhelm III. in Friesland. Schlacht bei Stavern. Sieg der Friesen. §. 19. Handel zwischen den Hamburgern und Hunsingoern. Hungersnoth, Pest.

§. I.

Die Uneinigkeit der Friesen unter sich war immer ihrer Freiheit gefährlich. Um nun jedem auswärtigen Feinde mit gemeinschaftlicher Hand zu widerstehen und Ruhe und Eintracht in dem Lande zu erhalten, wurde 1323 ein außerordentlicher Landtag von den sämtlichen sieben Seeländen bei Upstalsboom gehalten. Schon einige mal haben wir des
Upstals-

Upstalsboom erwähnt. Hier dürfen wir diesen Altar der friesischen Freiheit ohne alle Anmerkungen nicht vorbeigehen. Ein kleiner Hügel in Westen, ein Stündchen von Aurich entfernt, zwischen den Dörfern Rahm und Westereinde hies seit vielen Jahrhunderten, und noch bis auf diesen Tag Upstalsboom. Die alten Deutschen, so wie überhaupt fast alle nordische Völker waren von jeher gewohnt ihre Versammlungen unter freiem Himmel, auf erhabenen Hügeln oder in den Wäldern zu halten. Den Upstalsboom hatten die Friesen zu ihren Landtagen bestimmt. Auf diesem Hügel standen drey ehrwürdige hohe Eichen, unter deren Schatten die Landtagspropositionen dem ringsherum auf der weiten Ebene sich im Zirkel versammelten Volk vorgetragen wurden. (a)

§. 2.

Upstalsboom, oder wie es auch geschrieben wird, Opstalsboom ist aus drey Sylben zusammengesetzt. Das mittlere Grundwort stalt bedeutet einen Stuhl, oder Gerichtsstuhl. Dit sint tha punten, ende tha eningha deer dar Leken ende thi Dekken fo^u Leowerdera Sindstalle ower een dregen sint. d. i. Dies sind die Punkte und die Vereinbarung, worüber die Layen und die Decanen von dem Lewarder Seendstuhl übereingekommen sind. (b) Der Sindstall ist also der Synodal oder geistliche Gerichtsstuhl. Wir kennen die Westphälischen Freystühle, die Stuhlherren und Stuhlgenossen, und den bekannten Ausdruck Richterstuhl.

§ 5

Stall-

(a) Meine Abhandl. von den Landtag. der Fries. bei Upstalsboom p. 16. et 69.

(b) Gabbema Verh. van Leuward, p. 27.

Stallboom ist also Gerichtsbaum. Wir begründen diese Ableitung damit, weil auch anderwärts die Eichen, worunter das Gericht gehalten wurde, Stal-Eke genannt wurden. (c) Das Vorwort up oder op, ist das niedersächsische zusammengezogene upper oder opper, das ist ober. Also kriegen wir hier, nach der mir warscheinlichsten Ableitung, den Ober-Gerichtsbaum heraus, oder den Baum unter dessen Schatten das Ober-Tribunal der friesischen Staaten gehalten wurde.

§. 3.

Die friesischen Landesstände, oder welches einerley ist, die, welche nach ihrem Stande und dem Besitze der Landgüter qualificiret waren, bei Opstalsboom Sitz und Stimme zu führen, nahmen davon den Ehrentiteln Opstallingen an. Unsere besten Alterthumsforscher von Wicht, (d) von Halsema (e) und Harkenroth (f) sind der Meinung, daß bloß die Häuptlinge diesen Charakter, angenommen haben. Dieses läßt sich aber nicht vermuthen, da zu dem Beweise einer jeden Rechtsfache über 8 Mark, zwey Opstallingen erfordert wurden, die Zahl der Häuptlinge aber in damaliger Zeit sehr geringe war. (g) Hiedurch scheint dann auch von Wicht

(c) Actum iuxta castrum Haghen prope quercum, vulgariter Stal-Eke nuncupatum Ao. 1248. Schild. de Caucis p. 91.

(d) Ostfr. L. R. Vorrede p. 107.

(e) Verhandl. der Gen. pro exc. iure patr. T. II. p. 202.

(f) in der Note zu Beninga Chron. p. 58.

(g) is die Klage minre so acht Merk, so schilma ti da oen provinga iesta da Sikringa habba

Wicht misleitet zu seyn, daß er nach der Etymologie aus Opstallingen, so wie aus den Stallingen der Sachsen Altgeschlechter machet. (h) Besser hat es wohl von Halsema getroffen, der die Opstallingen von Wort zu Wort durch Ober-Gerichtspersonen übersezet. (i)

§. 4.

Schon in uralten Zeiten war der Opstalsboom der Sammelplatz der stimmführenden Friesen, oder der friesischen Landesstände. Unser Geschichtschreiber

ba sex Buren end VII. Sibben end een Opstalling isse mara, so schill hi hadde II. Opstallingh, ende dae schiller wessa fan dae Lande, dier die Klaghe aen is. d. i. Ist die Klage weniger, als acht Mark, so soll man zum Beweise, oder Reinigung (Gegenbeweiß) haben, sechs Nachbarn und sieben Verwandten und einen Opstalling, ist sie größer, so soll er haben zwei Opstallingen, und die sollen aus dem Lande seyn, woraus die Klage erhoben ist. Art. 23.

(h) Hist. L. R. Vorrede p. 78. und 108. Und auch eben diese sächsische Stallingen würde ich lieber durch Stuhlherren, das ist, Richter, als Altgeschlechter übersezen; weil sie in Bezug auf ihre alte natürliche Gesetze und Rechte diesen Namen angenommen haben. Promittens (Lotharius) si secum sentirent, ut legem, quam antecessoris sui tempore, quo idolorum cultores erant, habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. Qua super modum cupidi novum nomen sibi, id est Stellinga, imposuerunt. Nithardi hist. diss. fil. Lud. pii.

(i) Verh. der Gen. pro exc. iure patr. T. II. P. 212.



ber Emo, der bereits 1237 verstorben, nennt schon die Wahl der Geschwornen bei Upstalsboom eine uralte und greise Gewohnheit. Wir haben die Stelle oben angeführt. Der Anfang der Upstalsboomischen Versammlungen, die aber durch inländische Unruhen öfters unterbrochen sind, verlieth sich also in ein graues Alter. Wir können von dem Anfange der Upstalsboomischen Versammlungen keine Zeitgenossen zu Gewährsmännern anführen, daher darf ich mit Veninga Karl den Großen nicht für den Stifter derselben ausgeben; und müssen wir uns mit einem unbestimmten hohen Alter begnügen.

Die Upstalsboomischen Landtage wurden jährlich in der Pfingstwoche gehalten. Bei diesen Versammlungen wurden die allgemeinen Gesetze der ganzen friesischen Nation entworfen, und das enge Band der sieben Seelanden unter sich verknüpft, so daß das eine dem andern bei feindlichen Anfällen und innerlichen Tumulten hülfreiche Hand leisten mußte. Dies war das erste Grundgesetz der sämtlich verbundenen friesischen Provinzen. Wir finden es in den Urkühren, (m) oder Hauptkühren, die selbst bei einem upstalsboomischen Landtage, schon in den Zeiten, wie Friesland von den Normännern so oft heimgesuchet wurde, aufgestellt sind. Merkwürdig

is ausführlich
7. 5. 2015
Man

(m) Man schreibt sonst Überkühr. Ich folge dem originalen Text, worin Urker steht. Das Vorwort ur oder or bedeutet auch in dem friesischen das erste, das vornehmste s. altfries. Wörterb. p. 428. Urkühr ist also die erste, die Hauptkühr.

dig ist der Einhalt der drey ersten Urkühren, die wir hieher sehen. Thia forme Urkere aller Fresena is, thet hia ense a jera to gadera koma to Upstalsboma theys deis and thera Pinxtera Wika, anda thet ma thene ther birethe alle tha Riuchte, ther tha Fresa helde scolden, ief aeng mon eng Riucht betera wiste, thet ma thet lichtere sette anda ma thet betere heelde.

2. Thet is thiu other Kere: ieff ther foghen Selonde eng wrhereth wrde, ayder fouⁿ tha Suther Saxe ief fouⁿ tha Nordmanum, sa schellath tha sex tha fogenda to hilpe kame, thet se allyke wael muge.

(mm)

3. Thet is thiu tredde Kera: Jester en fou ta foghen selondum hwelde unhorfam hwirthe, sa schellath tha sex thet foghende stiura, thet hit al riucht fare. d. i. Die erste Urkühr aller Friesen ist, daß sie einmal im Jahr bei dem Upstalsboom zusammen kommen, des Dienstags in der Pfingstwoche, und daß man alsdenn berathe alle Gesetze, die die Friesen halten sollen, und wenn jemand ein besseres Gesetz wisse, daß man alsdenn das leichtere festsetze und das bessere halte.

2. Das ist die zwote Kühr: Wenn eines der sieben Seelanden übermeistert wird, entweder von den Süder-Sachsen oder von den Normannen, so sollen die sechs dem siebenten zu Hülfe kommen, damit es allen gleich wohl gehe.

3. Das ist die dritte Kühr: Wenn eines der sieben Seelanden sich widerspenstig bezeigen sollte, sollen

(mm) Kühr wiken anden ulpen Lodig, sun
is bülisch: aider fou tha Suther
Saxeda ridderum, ief tha fou northes-
ka wigandum d. i. al sy von den löy-
sichs rittern, and von den andern
vanden.

sollen die sechse das siebende steuern, damit sie alle recht verfahren. (m m m)

§. 6.

Die Freiheit der Friesen jenseits der Lauer schien in dieser Zeit zu wanken. Bald zwackte sie der Bischof von Uetrecht an, bald mußten sie sich wider den Grafen von Geldern wafnen, und dann mußten sie wiederum die Macht des Grafen von Holland fürchten. Es ist daher zu vermurthen, daß die Friesen jenseits der Lauer die Ostergoer und Westergoer bei diesem ihrem Nothstande, gleich nach der geldrischen Fehde den Landtag von 1323 veranlasset haben. Diese meine Vermuthung erhält dadurch einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit, weil diese Versammlung der Friesen ein außerordentlicher Landtag war, der nicht zu der gewöhnlichen Zeit in der Pfingstwoche, sondern auf St. Lambertus - Tage gehalten war; ferner, weil man die Deputirten von Ostergo und Westergo nur allein namentlich in den upstalsboomischen Gesetzen angeführet findet, und endlich folgendes Fundamental - Gesetz den Artikeln an der Spitze gestellet stehet:

„Wenn ein geistlicher oder weltlicher Fürst,
 „er mag heißen oder seyn was er will, uns
 „sämmliche Friesen oder einige von uns anzwak-
 „fen, und auf uns das Joch der Dienstbarkeit
 „legen will, so wollen wir Mann für Mann
 „mit bewafneter Hand unsere Freiheit gemein-
 „schaftlich behaupten.“

Aber nicht bloß die Ostergoer und Westergoer, sondern alle Landtagsfähige Friesen aus den

(m m m) abgeändert bei 30. sieben
 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

sieben Seelanden von der Südersee bis zur Weser erschienen auf diesem Landtag. Es gehet dieses alles aus dem Anfange der Upstalsboomischen Statuten hervor. (n)

§. 7.

Auf diesem upstalsboomischen Landtag erschienen die Geistlichen, die Adlichen und die Landbesitzer. Die friesische Landschaft bestand also aus drey Ständen. Da denn auch warscheinlich alle wichtige Angelegenheiten durch drey Hauptstimmen, nachdem sich jedweder Stand vorher unter sich vereinbaret hatte, entschieden wurden. (o) Die Landtagsfähigkeit der Geistlichen, die hier ausdrücklich

(n) In Nomine Domini Amen. Anno nati-
vitatatis Domini MCCCXXIII. altera die Lamberti,
Nos Grietmanni, Judices, Praelati et Clerus ter-
rarum *Ostergoe* et *Westergoe* cum *caeteris Zelan-
diis Frisiae* ad concordiam et reformationem con-
stitutionum *Obstalsboem* constitutarum, ordina-
mus diversitates literarum sub hac forma singulis
articulis reformatis et conscriptis, nunc et perpe-
tuo valituris.

Art. I. Si aliquis Princeps secularis vel Spiritua-
lis, cuiuscunque nominis seu dignitatis existit,
qui nos Frisones, vel aliquos ex nostris impugna-
verit, volens nos iugo servitutis subicere, com-
muni concursu, vel armata manu nostram liber-
tatem mutuo tueamur.

(o) Clarus erat membris Statuum tribus ordo
vetustus;

Praelatique dabant Frisiae suffragia primi:
Hinc altis atavis et nobilitate celebres;
Censibus extremo propriis gaudentibus orti.
Sic tamen, ut parilis, terna essent vota, valoris.
Hamconius de Frisia p. 3.



lich benannt werden, (p) läßt sich nicht bezweifeln. Des Adels wird zwar nicht namentlich in den Upstalsboomischen Gesetzen erwähnt; indeß ist es doch ausgemacht, daß auch derselbe einen besondern Landstand ausgemacht hat. So kommen Edelleute in den etwas später in die friesische Sprache übersetzten Upstalsboomischen Willkühren (q) und in einem Briefe von 1325 (r) vor. Hat damals, wie ich vermüthe, der Adel schon einen besondern Stand ausgemacht, so muß man hierunter nicht den bloßen Geburts-Adel, sondern die Häuptlinge verstehen, die ihre besondere Burgen hatten, und denen die Jurisdiction über die Eingefessenen ihrer Herrschaft zustand. (s) Ein solcher Landtagsfähiger Edelmann war unter andern Bolardus Ripperda, der schon in einem Briefe von 1237 vorkommt.

(p) Praelati et Clerus

(q) ende wy Elinge mitra segs Zelanden: und wir Edelleute mit den 6 Seelanden. (im Anfange)

(r) Singuli Judices Terrae Frieslandae aliique Nobiles pro communi utilitate et pacis conformitate ad locum, qui vulgariter Upstallboom vocatur confluerent. Verhandl. der Genots. pro exc. iure patr. Tit. II. p. 207.

(s) And is tho weten, dat de Junckeren, Edelen, Egenerfden, die geen Jurisdiction hebben, können ock geen Hoeflingen geachtet werden. Rengers Polit. der Umland. Mspt. angef. in Verh. d. Gen. pro exc. iure patr. T. II. p. 225. Ende Zyn alle de Edelluyden, die den titel alleenlyk voeren, zonder heersaftige Goedern te besitten, meer niet geagt, dan de Eigenerfde. Resol. de 12. Dec. 1583 ebend. p. 74.

kömmt. (t) Diese Edelleute erschienen für sich und für ihre Herrlichkeiten oder Dorfschaften. Ich kann daher unserm gelehrten Siccama nicht beispflichten, wenn er den Adel mit unter den Hausmannsstand oder die gemeene Meente strecket, (u) weil in vielen Documenten die Häuptlinge von der meene Meente, dem heutigen dritten Stande, immer genau unterschieden werden. Ja, selbst in dem Anfange dieses 14ten Jahrhunderts finden wir in dem Emsiger Landrechte schon ausdrücklich diesen Unterschied. (x) Nicht bloß die meene Meente und deren Richter entwarfen 1312 das Gesetzbuch für Emsigerland, sondern es wurden auch die Edelleute als Besitzer der adlichen Burgstellen, von Westerhusen, Hinte, Emden, Bisquard und Zwiplum zugezogen; und schon lange vorher in dem altfr. Landrecht heist es: Dat is riucht wrandesc riucht, deer da Eedelingen set hadde mitta elmeente to holden truch landes reed. d. i. Das ist das rechte weltliche Recht, welches die Edelleute mit der Gemeine gesetzt haben zu halten durch Landesrath. (y) In Ostfriesland nahmen die Präla-

(t) Vir Bolardus Ripperda nobilis haereditarius arcis in Farmsum ebend. p. 65.

(u) Si quidem nobiles et liberi plebeii, dummodo praedia possiderent, aequabili iure rempublicam et libertatem tutabantur, non alio quam popularis communitatis titulo, id est gemene gemente. Sicc. ad LL. Fr. p. 68.

(x) tha setten tha mene Riucht ar anda Haudlingar. —

(y) Altfr. L. N. bei Schot. Beschr. van Friesl. P. 37.

Prälaten, Häuptlinge, und der Hausmannsstand (Praelaten, Havetlingen sampt *Egenerveden*) Grafen Ulrich 1453 für ihren Herrn an; (z) und der große Bund der Stadt Gröningen mit den Umlanden von 1473 hebt sich an: Wy Prelaten, gemeene Hoefftlingen, en *gemeene Meente* van den Halvampthe, Marne, Myddagerlande etc. (a) Wy Hovelinge, Rechters en *meene Meente* van Hunsegelande etc. (b) Dat wy Inwoners, *Huislinge* und Hovetlinge in Norderlanden etc. (c) Durch diese und eine Menge anderer Stellen, die ich anführen könnte und die noch zum Theil vorkommen werden, bin ich zugleich des Beweises überhoben, daß auch der Hausmannsstand, oder die Besitzer der Landgüter einen besondern Stand ausgemachet haben. (d) So machte dann die ganze friesische Landschaft drey Stände aus, die Geistlichkeit, die Ritterschafft und den Hausmanns

(z) Beninga Ostfr. Chr. 2. Buch §. 62.

(a) Idzinga Staats-Recht 2. Deel p. 403.

(b) Idem p. 413.

(c) Beninga 2. Buch §. 12.

(d) Der Kanzler Breneisen, der alles, wo er auch nur entfernt den Geruch der Freyheit spüret, frisch wegläugnet, schließt auch die begüterten Bauern in den mitleren Zeiten von den Landtagen aus. L. I. c. 9. §. 19.

Außer so vielen Urkunden, die von der meene meente, oder dem Bauernstande reden, widerlegen ihn Burmannia de iure Comitiorum p. 84. et seq. Trotz de iure agrario T. 2. p. 530. v. Halsma Verhand. over den Staat en Reger. der Ommel. in Verhand. d. Genoot. pro exc. iure patriae T. 2. p. 230. et seq.

mannsstand. Da aber jede friesische Völkerschaft ein besonderes Volksgericht hatte, so kann man von diesem höchsten Tribunale der sämtlichen friesischen Staaten, nicht auf jedes Land und Volksgericht eines einzelnen Volkes schließen. So waren zum Beispiele in Brockmerlande, bevor die then Brockische Familie ihr Haupt erhob, keine Häuptlinge; vielmehr war das Ruder der Regierung, wie der Brockmer = Brief solches allenthalben anweist, lediglich in den Händen der gemeinen Landbesitzer.

§. 8.

Dieser Hausmannsstand oder dritte Stand konnte wegen der großen Anzahl seiner Glieder nicht Mann für Mann auf dem Landtag erscheinen. Der Ackerbau und die häuslichen Beschäftigungen verstateten auch nicht die Abwesenheit sämtlicher Land-Gebraucher; daher deputirte jeder Distrikt einige seiner Richter nach Opstalsboom. (e) Diese auf dem Landtage versammelte Richter kommen unter dem Nahmen der Richter, Consulen, Grietmänner, Geschwornen und seeländigen Richter vor. (f) Letztere aber muß man als Ober = Richter

(e) *Populus ad comitia coire ex omnibus provinciis stato tempore et loco solebat, non quidem universus, quomodo enim id fieri posset? sed spectatissimi ad id delecti, qui consilio et auctoritate inter suos eminebant.* Emm. rer. Fris. hist. lib. 2. p. 35.

(f) *Nos Grietmanni, Judices LL. Opst. in principio. Quicunque iurati seu Consules ad negotium pacis in Opstalsboem deputati Art. 6. Quilibet Judex Zelandinus Art. 23. Nos Judices Selandenses. In der Bestätigung der Appin-gad.*

ter des ganzen friesischen Staats von den ersteren, die nur die besondere Richter in jedem Districte waren, wohl unterscheiden. Es kommt mir nämlich warscheinlich vor, daß die sieben friesischen Seelande Administratores bei Upstalsboom angestellt haben, die in Abwesenheit der Stände die ganze Nation repräsentirten und bei den Landtagen die Verhandlungen dirigirten. Diese waren die Seeländischen Richter, die jedesmal um Ostern, oder wenigstens in der Woche Quasimodogeniti, von den sämtlichen Richtern eines jeden Seelandes erwöhlet werden mußten. (g) Sie mußten die auf den upstalsboomischen Landtagen verfaßten allgemeinen Landesgesetze beschwören. (h) Daher heißen sie auch Geschworne von Upstalsboom, iurati de Upstalsboome. Diese Geschwornen von Upstalsboom werden schon in den Zeiten des Emo von den Consuln unterschieden. (i) Hatte, wie fast zu vermuthen,

gab. Statuten bei Upstalsboom. *Huaso en Riuchter daed schlacht in doe Wey toe Opstallesboeme.* Opst. Wilh. Art. 6.

(g) *Judices cuiuslibet districtus compellant electores iudicium secularium sub poena viginti marcarum, ut eligant Judices dominica in albis, vel faltem in illa septimana.* Stat. Opst. Art. 32.

(h) *Ad robur autem et roboris diuturnitatem constitutionum praedictarum decrevimus et statuimus, ut quilibet Judex Zelandinus in festo Paschae noviter electus sub iuramento suae commissionis iureiurando deponat et affirmet pacis et ordinationis praedictae articulos.* Art. 23.

(i) *Aderant ibi Consules terrae et iurati de Uptalsboome.* Emo ad ann. 1223.

muthen, jedes Seeland einen solchen besonderen Richter; so könnte man sieben seeländische Richter annehmen. Die übrigen Richter, Consules und Grietmänner waren die besondern Richter, die von dem Volke aus jedem einzelnen Districte nach Opstalsboom deputiret wurden. So finden wir 1361 zu Gröningen, bei der Bestätigung der opstalsboomischen Statuten, die Grietmänner und Richter von Westergo und Ostergo, von Hunsingo, Fivelingo, von dem Alten-Amte, Reiderland, Emsigerland und Brocmerland, die Consules von Gröningen und die übrigen Richter versammelt. (k) Diese Richter repräsentirten nur die einzelnen Dorfschaften, die sie abgesandt hatten. Der dritte oder Hausmannsstand wird aber wohl nicht schlechterdings an seine Richter gebunden gewesen seyn, sondern wird wahrscheinlich die Befugsamkeit gehabt haben, auch andere begüterte Eingefessene als Deputirte zu ernennen, und solche den Richtern an die Seite zu stellen. (1)

§ 3

§. 9.

(k) Nos Grietmanni et Judices Westergo et Ostergo, Hunsingo, Fivelgo, Aldammecht, Reydenis, Emsgouiae, ac Brocmaniae, ac Consules in Groninga cum caeteris iudicibus — Docum. de 1361 in von Schwarzenb. Ch. B. T. I. p. 225.

(1) Quicumque iurati seu Consules ad negotium pacis in Opstalsboem deputati — sub poena quadraginta Marc. tranquilla pace locentur — *aliis* vero ad locum praedictum properantibus vincula pacis conserventur — Art. 6. Huaso en Riuchter daed flacht in dae Wey toe Opstallesboeme aldeer iesta danne, so schil hi him jelda mit fiouwer hondert merka — *Elkers Liued* deer deer gaet, da jeldma mit achtiga Merkum: d. i. Wer



§. 9.

1323 Auf diesem Landtage waren die friesischen Stände von Südersee bis zur Weser in großer Anzahl versammelt. (m) Die Landtags-Versammlungen betrafen diesesmal die Erneuerung des Bündnisses der friesischen Staaten zwischen der Weser und der Südersee, und besonders in dieser kritischen Epoche ein Schutz- und Trutz-Bündniß wider die Grafen von Holland und Geldern und wider den Bischof von Utrecht; (n) die Verbesserung der innerlichen Staatsverfassung (o) und die nähere Bestimmung einiger Gesetze von Erbschaften, Testamenten und einigen processualischen Formalien. (p) Dieser Landtagschluß wurde schriftlich verfaßt und ist unter dem Nahmen Leges Opstalsbomicae bekannt. Sie sind abgedruckt in den Verbundbriefen, Emden 1610. Nachher hat Siccama sie 1617 den LL. Frision. angehänget. Dieses Siccamaische Werk hat Professor Gärtner 1730 zu Leipzig wieder

Wer einen Richter todt schlägt in dem Wege nach Upstalsbaum, es sei auf der Hin- oder Zurückreise, so soll man ihn bezahlen mit 400 Mark — Andere Leute die dahin gehen, bezahle man mit 80 Marken. Wilk. v. Opst. Art. 6.

(m) Magno numero advenerunt magistratus, nobiles, antistites, sacerdotes, delecti ex plebe, ex omni agro; qui a Flero in Vir^{is}ægim patet. Em. rer. fris. histor. T. 13. p. 193.

(n) Art. I.

(o) Art. 2 — II. 13. 15 — 19. 22. 24. 26. 27. 29. 32 — 34.

(p) Art. 14. 15. 16. 22. 28. 35.

wieder auflegen lassen. Wir haben auch eine Uebersetzung dieser Upstalsboomischen Statuten in der mittleren (nicht alten ächten) friesischen Sprache, welche Schotanus hinter seiner friesischen Geschichte in den Sammlungen der Documente unter dem Titel: da Wilkeren van Opstallesbaeme p. 18 geliefert hat. Beide, die LL. Opstalsbomicae und die friesische Uebersetzung hab ich in der kurzen Abhandlung von den Landtagen der Friesen bey Upstalsboom 1777 abdrucken lassen.

§. 10.

Die friesischen Landtage wurden ist jährlich, der alten Gewohnheit nach, nach dem Pfingstfeste bei Upstalsboom fortgesetzt. Die Rüstlinger hatten sich mit den Bremern überworfen. An dieser Fehde scheinen die übrigen Friesen Theil genommen und den Rüstlinger Friesen, ihren Bundesgenossen Beistand geleistet zu haben. Diese Fehde¹³²⁴ ist in der Pfingstwoche unter dem Upstalsboom völlig ausgeglichen. (q) Der Regierungsrath v. Wicht hat eine getreue Abschrift der hierüber unter dem Upstalsbaum ausgefertigten originalen Urkunde aus einem auswärtigen Archive erhalten, und selbige in dem Vorberichte zu dem Ostfriesischen Landrechte abdrucken lassen. (r) Nach diesem Documente haben die Eingefessenen der Stadt Bremen einen

Z 4

Rüstlin-

(q) Ao 1324. Lites, quae inter VII. Frisiorum Zelandias et civitatem subortae erant, compositae, sancitumque est, eos, ceu unam gentem, fidem et amicitiam constanter colere velle. Dilichii Chron. Brem. p. 99.

(r) pag. 112.



Rüstringer, Broder genannt, getödtet. Dieser Mord hat viele Händel und den Ausbruch wechselseitiger Feindseligkeiten nach sich gezogen. Durch Vermittelung der unter dem Upstalsboom versammelten Richter der friesischen Seelanden sind diese Streitigkeiten, in Gegenwart der hier erschienenen Bürgermeister von Bremen und der rüstringischen Richter, völlig ausgesöhnet, so daß die Rüstringer auf alle Beschwerden wegen ihres entleibten Landmannes Verzicht thaten, und die Bremer und Rüstringer feierlichst versprachen, alle Fehden für jetzt und ins künftige einzustellen. Falls aber in der Folge einige Uneinigkeit sich eräugnen mögte, so machten sich beide, Bremer sowohl als Rüstringer anheischig, das Schwert in der Scheide zu halten und sich dem Ausspruche der Upstalsboomischen Richter zu unterwerfen. Diese upstalsboomischen Richter übernahmen die Garantie dieser Sühne dergestalt, daß wenn einer oder der andere Theil der upstalsboomischen Decision sich nicht unterwerfen würde, ganz Friesland sollte aufgebothen werden, die Stöhrer der Ruhe mit den Waffen in der Hand zu ihren Pflichten zurückzuweisen. Diese merkwürdige Urkunde ist in der Pfingstwoche 1324 unterschrieben und besiegelt. (s)

§. II.

(s) Sie fängt so an: Universis hanc literam visuris seu auditoris Universitas Judicum Selandiarum Frisiae in Upstallesbome congregatorum salutem et pacem in Domino sempiternam. Tenore praesentium duximus firmiter protestandum, quod omnis dissensio et discordia inter Consules et Cives Bremenses ex una et Frisones terre Rüstringie ex parte altera super occisione cuiusdam Rüstringi, Broder nomine, per Bremenses occisi,

ex-

§. II.

Das unter dieser Urkunde hangende große Siegel stellet die Jungfrau Maria vor, auf deren einen Seite ein geharnischter Krieger stehet, welcher in der einen Hand einen runden Schild und in der andern einen Spies hält, mit der Unterschrift:

His signis vota sua reddit Frisia tota,
Cui cum plebe pia fit clemens Virgo Maria. (t)

Aus dieser Unterschrift selbst, und aus dem Schlusse des Documentes: In cuius testimonium

Σ 5

Sigil-

exorta est, ad pacem et perpetuam concordiam, prout dicti Consules Bremenses et Iudices terre Rustringie coram Nobis recognoverant, totaliter reformata, ita quod Rustringi Bremensibus super praedicta occisione non debebunt de cetero querrimoniam commovere. — und weiter — Debeant etiam tam Bremenses quam Rustringi nostra vel Successorum nostrorum Iudicum terrarum Frisiae in Upstallesbome congregandorum in hoc casu stare et contenti esse decisione et facere, quidquid nos et successores nostri decreverimus et dixerimus communiter et concorditer faciendum. Praeterea si qua partium sive Bremenses sive Rustringi dicte decisioni nostrae stare noluerint, vel bella parti alteri, sive nostra et successorum nostrorum Iudicum Frisiae licentia speciali, super quacunque re vel occasione quavis moverit, nos partem alteram contra partem nobis non obtemperantem et bella moventem, debeamus et volumus cum omnibus terris nostris adiuuare et adfistere fideliter et constanter — und am Schlusse: In cuius Testimonium Sigillum totius Frisiae praesentibus est appensum. Datum in Upstallesbome Anno Dni MCCCXXIIIo feria tertia in ebdomate Penthecostes.

(t) von Wicht de. *Secunda p. 113.*

Sigillum *totius Frisiae* est appensum, erhellet, daß dieses das Wappen von ganz Friesland oder der sämtlichen friesischen Stände gewesen ist. Nachher haben die Friesen ihr Siegel verändert. Es war ein geharnischter Mann, der unter einem belaubten Baum stand. In der rechten Hand hielt er einen Spies und in der linken ein Schlachtschwert, welches er an die Schulter lehnte. (u) Eben dieses ist auch das heutige Siegel der ostfriesischen Landesstände, womit sie von dem Kaiser Leopold 1687 begnadiget sind.

§. 12.

Es führten also die friesischen Landesstände bei Upstalsboom das große Siegel von ganz Friesland. Auch hatte jedwede Landschaft vor sich sein besonderes Siegel. Die Hunsingoer hatten einen geharnischten Reuter, und hinter ihm eine Frau, quer auf dem Pferde sitzend, mit der Umschrift: *Sigillum totius terre Hunsgonie*; die Fivelgoer führten die Mutter Gottes und neben ihr eine kniende Heilige, mit der Umschrift: *Sigillum terre Phiwilgonie*; die Humsterländer hatten drey Kirchen, die Fre-

(u) *Scripta Frisonum quondam munita Sigillo Publico erant; in quo sculpta haec fulgebat imago:*

Vir stans armatus frontente sub arbore, servans Erectam in dextra frameam, strictumque sinistra, Nixum humero gladium: problema illustre, verendas

Justitiae leges, et gentis robora signans.
Hamcon. de *Frisia* fol. 88 und auch Emmii rer. fr. hist. lib. 13. Ravinga ostfr. Chron. bei dem Jahre 1327. Harkenroth Oostfr. Orsp. p. 557. Schot. Oost, en West. H. v. Boeck p. 173.

Fredewolder einen geharnischten Mann, und die Langwolder eine Burg. (x) Die Rüstringer einen Krieger mit Speer und Schild in einem mit Sternen besäeten Felde, mit der Umschrift: Secretum Terre Rustringie (y) und die Ostinger eine sitzende Maria mit dem Christ-Kinde, und zu jeder Seite einen bewafneten Mann mit Speer und Schild, mit der Umschrift: Sigillum beate Marie in Astringiis. (z) Kurz alle Gemeinheiten führten ihr besonderes Siegel, welches sie in einem verschlossenen Blocke sorgsam aufhoben. (a)

*Fri Janne
Licht Singel
in Oppeleiden
zu
Lungau
Sonder
Wolder
in
3
Lungau
von
von
p. 291.
Brennif. T. I. L. 3.
p. 66. 63. 52
vor.*

§. 13.

Von den Volksschlüssen auf den öffentlichen Landtagen bei Upstalsboom in den folgenden Jahren haben wir keine Nachrichten. Die Bestätigung¹³²⁷ der Appingadammer Statuten von den seeländischen Richtern ist allein der Nachkommenschaft aufgehoben. Die Sache verhält sich so: Appingadam, oder auch schlechtweg Damm genannt, war ein mässiiger Flecken

(x) Verhandl. der Genot. pro exc. iure patr. T. II. p. 294.

(y) Hamelmanss Oldenb. Chron. p. 98.

(z) derselbe p. 116.

(a) *Den sal ick (Hauptling Ezard) enne Breve schryven laten under des Landes (Norder alten Landes) Ingesegel, sonder oeren Beeten, und de guede Mans van der Menhend scholen my mede geven eenen Slotel tho den Blocke, daer dat Insegel und Secret innen liggen, §. 5. des Documents von 1436 in Brennissen Historie T. I. 3tes Buch p. 61.*

Flecken in Fivelgo. Dieser Flecken kam immer mehr empor, und blühte durch den Handel angesehener Kaufleute. Misgünstig über das Aufkommen dieses Ortes, zogen die Gröninger Kaufleute die Fivelgoer nach ihrem Markte hin. Hier verachteten sie die Dammer Waaren, setzten die Preise ihrer Waaren niedriger und rühmten deren innere Güte, besonders stichelten sie auf die Unbequemlichkeit des abgelegenen Dammer Markts. Die Appingadammer brachten die Fivelgoer Richter auf ihre Seite. Diese verstatteten ihnen, trotz dem Geschwäze der Gröninger, Stadtgerechtigkeit, Märkte, ohne Buden und alle sonstige städtische Privilegien. (b) Sie bestätigten ihnen auch feierlich ihre Statuten, wornach die Stadtrichter in allen Mercantil- und bürgerlichen Sachen sprechen, dreimal des Jahres ein fünfzigiges öffentliches Gericht halten, Maaße, Ellen und Gewicht untersuchen, und Bier- und Brod-Lizenzen entwerfen sollten, und neue Bürger aufnehmen könnten. Diese Statuten sind mit dem Siegel von Fivelingo in Appingadamm in der Himmelfahrts-Woche besiegelt. Gleich eilten die Appingadammer mit dieser Urkunde in der Hand nach Upstalsboom und baten die friesischen Stände um die Bestätigung und Garantie dieser Statuten. Die seeländischen Richter, oder die General-Staaten von Friesland fanden kein Bedenken, dieses Gesuch zu bewilligen. So confirmirten sie acht Tage nach Pfingsten unter dem Siegel von ganz Friesland diese Statuten, und versprachen diejenigen, welche auf einige Weise solche zu entkräften suchen würden,

(b) Emmii rer. fr. hist. L. 13. p. 195. eiusd. Synt. de agro Fr. inter Lav. et Amas. p. 9. Schot. fr. hist. p. 173.

würden, als Rebellen der Republik anzusehen, und sie öffentlich zu bestrafen. Dieses Document ist auf dem Appingadammer Rathhause aufgehoben und aus dem Originale selbst von Jacob Isebrand Harkenroth, (c) und von seinem Bruder Eilard Folkard Harkenroth aus einer Copie mit dem vidimus der Grafen Edzard, Christopher und Johann (d) bekannt gemacht worden.

§. 14.

(c) in Oostfr. Oorspr. p. 542. 552.

(d) in den Beilagen zu Beninga Chronik p. 866 und in den Verbündbriefen gedruckt Emden, 1610. Die Urkunde fängt so an: Universis Christi fidelibus hanc praesentem paginam inspecturis seu auditoris, Nos Judices Selandenses, nec non et Consules terre Fivelgonie, salutem in filio virginis gloriose, qui est omnium vera salus; tenore praesentium clare et dilucide duximus declarandum, quod Judices universitatis in Appingadamme accedentes ad praesentiam nostram, nobis humiliter supplicarunt, quatenus jura, consuetudines et statuta, secundum quae Predecessores eorum consueverunt iudicare a multis retro actis temporibus confirmare ex certa scientia et tueri dignaremur; Nos igitur attendentes publice utile esse, ut quisquis suis iuribus, consuetudinibus et statutis, dum tamen rationabilibus utatur inconcussa et ut civitates et oppida suis iuribus permaneant, sicut etiam communis consensus omnium Frisionum in Upstallesbome, in publico coetu libere definivit ipsorum iura, consuetudines et statuta, quae infra hic sequuntur, duximus conscribenda, ex certa scientia ratificamus et presentibus confirmamus. Hier folgen die Statuten. Darunter steht: Datum sub sigillo terre nostre ac communitatis in Appingadamme sub annis domini MCCCXXVII. und hierunter: Et nos Judices Selandini totius Frisiae in Upstallesbome congregati, statuta oppidi in Appingadamme,

§. 14.

Mehrere sichere Nachrichten von den Landtags-
Handlungen unserer Vorfahren bei Upstalsboom
sind nicht vorhanden. Indessen ist zu vermuthen,
daß die Friesen auf diesem Landtage geschärfte Straf-
gesetze wider Mordbrenner und Diebe werden erlas-
sen haben. Der Graf von Holland, welcher sich
mit den Westergoern überworfen, hatte die Ostring-
er und besonders die Wangeroger in Verdacht, daß
sie seinen Feinden Vorschub leisteten. Die Ostring-
erischen Richter lehnten diesen Verdacht in einem
Schreiben vom 10ten Februar 1327 von sich ab,
und meldeten beiläufig, daß der Mordbrand und
das Rauben in Friesland dergestalt überhand nehme,
daß Niemand sich die Sicherheit seiner Güter ver-
sprechen könne, und daß daher ganz Friesland ei-
nen Landtag zu Upstalsboom ausgeschrieben habe,
um diesem Unwesen Wandel zu schaffen. (e)

Frisian vor
lang Jahren
Lundtag
1326

französisch
von
Wangeroger
zu gefänglich
Lundtag

§. 15.

Handwritten notes in German script, including dates like 1323 and 1327, and names like 'Opstallebom'.

damme, coram nobis recitata ac Sigillo sue terre
Fivelgonie roborata, tamquam rationabilia et
honestata ex certa scientia ratificamus, ac praesen-
tibus confirmamus, contradictores statutorum
predictorum tamquam rei publice rebelles cen-
semus poena publica puniendos. In cuius rei perpetuam
memoriam hanc literam iustrumento super
statutis predictis confecto duximus transfigendam,
atque Sigillo totius Frisiae roborandam. Datum
et actum in Upstallesbome in octava pentekostes
Anno Domini MCCCXXVII.

(e) quia malitia furum, incendiariorum et
aliorum malefactorum in tota Frisia ita invaluit,
ut nullus in dicta Frisia sua bona salva et illaesa
quibat retinere, propter quod communitas terre
Frisiae in loco, qui Opstallebom dicitur, ordina-
vit congregationem statuendo ibidem, ut malitiam

prae-
notat



§. 15.

Vorhin ist bereits angemerkt, daß die Stadt Stavorn den Grafen Floris V. von Holland als ihren Herrn angenommen habe. Nachher haben die Bürger dieser Stadt 1322 rebelliret und den von dem Grafen eingesetzten Schulzen aus der Stadt verbannet. Diese Streitigkeiten währten bis 1327 da sich die Stavornner Bürger dem Grafen wieder völlig unterworfen haben. An diesen Händeln haben einige Westergoer Theil genommen; auch mit diesen söhnte sich der Graf 1328 aus. Sie mußten ihm 1500 Mark zur Schadenersetzung auszahlen. (f) Aber gleich hierauf sollen sich nicht bloß die Westergoer, sondern sämtliche, jenseits der Lauer, dem Grafen von Holland unterworfen und ihm gehuldigt haben. (g) Dies ist aber unwahrscheinlich, weil keine Urkunde dieser wichtigen Handlung gedenket. Wagenaar führet Wilhelm Procurator und Johann Beka (h) zu seinen Gewährsmännern an. Wilhelm Procurator behauptet seinen Satz aus einer am 15ten May 1328 ausgestellten Urkunde, welche aber dieselbe ist, die bei Mieris (i) und

praedictorum debita castigatione seu consimili correctione refrenarent; ex litt. bei v. Schwarzenb. T. I. p. 177. *Einzel Document #*

(f) Dieses erhellet aus vielen Documenten bei v. Schwarzenb. T. I. p. 163 — 182.

(g) Wagen. vaderl. Hist. X. Boek p. 226. wo die Huldigung sogar in Kupfer gestochen ist.

(h) In Math. Analect. T. II. p. 676 und T. III. p. 218.

(i) Chart. B. 2. Deel p. 455.

Genev. A.
 1327.
 univ. Genev.
 sint Guv.
 zu Stavorn
 Lauer, weil
 Guv. die
 Stadt
 von Stavorn
 gen. war.

von Schwarzenberg (k) vollständig abgedruckt worden. Nach diesem Documente aber entsagen nur die Grietmänner von Westergo allen ihren Rechten und Ansprüchen auf Stavern und bestätigen dem Grafen seine Herrschaft über die Stadt; und wenn Bekafaget, daß die Friesen westwärts der Lauer sich mit dem Grafen dahin ausgesöhnet haben, daß sie von ihm ihre Lehngüter als Dienstmänner empfangen sollen; so weist Mathai sofort die Unrichtigkeit dieses Sakes an. (1) Indessen ist doch nicht zu erkennen, daß die Westergoer dem Grafen zugestanden haben, die Schulzen in Westergo zu bestellen. Uebrigens schielte noch immer der Graf seitwärts
 1330 nach Friesland, und erhielt von dem Kaiser Ludwig die Bestätigung des vorhin von demselben als römischen Könige ausgestellten Diploms, worin er den Oster- und Westergoern befahl, den Grafen von Holland, als ihren rechtmässigen Herrn zu erkennen. (m)

§. 16.

(k) Chart. B. T. I. p. 181.

(1) Nunquam factum a Frisiis homagium. Libera ipsorum praedia; nec feudum in Frisia, nisi prope Docomium. in Not. ad Bekam. p. 218.

(m) Ludovicus IV. D. gr. Rom. Imp. S. Aug. prudentibus viris, Grietmannius, Consiliariis et communitatibus terrae Friziae de Westergo et Ostergo fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum, mandamus vobis et vestrum singulis quatenus spectabilem virum, Guilielmu, Comitem Hannoveriae, Hollandiae, Zeelandiae ac Dominum Friziae, in verum Dominum admittatis, sibi que de omnibus iuribus suis respondeatis, ac integraliter responderi faciatis — Datum Spirae 14. Juni Anno 1330. — v. Schwarzenb. Chron. B. Tit. I. p. 285. Mieris Chart. 2, Deel p. 499.



§. 16.

Diesseits der Ems, hier in Ostfriesland, scheint es dagegen ziemlich ruhig gewesen zu seyn. Die Annalen gedenken weiter keiner kriegerischen Ausritte, als einer Fehde zwischen den Bremern, Oldenburgern und Rüstringern. Die streitenden Partheien haben endlich auf den Ausspruch von acht Rittersen und acht angesehenen Männern compromittirt, (n) da denn dadurch die Sühne getroffen seyn wird. Die Bremer und Rüstringer hatten ihre künftige Streitigkeiten, wie vorhin angezeigt ist, lediglich der Decision der upstalsboomischen Richter überlassen, und diese Richter hatten die Garantie des damals getroffenen Friedens übernommen. Da sich aber ist die Rüstringer nicht nach Upstalsboom gewandt; so ist daraus zu vermuthen, daß die Landtage bei Upstalsboom in dieser Zeit entweder aufgehört haben, oder doch wenigstens das Ansehen und die Macht der seeländischen Richter, um die sich ist kein Rüstringer oder Bremer mehr bekümmerte, gesunken sey. Nachher sind die Rüstringer wiederum mit den Bremern in Streit gerathen. Der Erzbischof Burchard Gress, der 1344 verstorben, hat sie besieget, (o) oder wenigstens ist durch ihn, wie

(n) Cum inter Archiepiscopum, Comitesque de Oldenburgk et Rustros acris incidisset contentio, ea 8 Militarium et aliorum 8. proborum virorum tractationi permessa est. Dilichii Chron. Brem. p. 100.

133

(o) Iste Burchardus domuit Rustringos cum civitate negotiatoribus infestos et subdidit eos in perpetuum. Wolth. Chron. Brem. in Meib. Script. germ. T. 2. p. 65.



wie andere wollen, diese Fehde beigelegt worden. (p) Noch bemerken wir in dieser Zeit, daß die Dominikaner wiederum ein feierlich generales Capitel zu Norden gehalten. Die damaligen Consules der Stadt und des Landes werden uns genannt, Poppo Idzinga, Ulffert Aldinga, Alo Dmminga, und der Syndicus Meinhard. (q)

§. 17.

Die Stadt Gröningen war noch immer dem Bischof von Uetrecht und dessen Statthalter unterwürfig. Eben darum gehörte sie nicht zu dem freien Friesland. Sie hatten keine Sitz unter den General-Staaten von Friesland und sandte keine Abgeordnete nach Upstalsboom. (r) Die Umländer zankten sich lange mit den Grönüngern wegen ihres Münzfusses, wegen der Ungleichheit der Maaße und des Gewichtes und wegen einiger Wasserleitungen herum. Zuletzt griffen die Hunsingoer und Fivelingoer zu den Waffen. Drenthe war getheilet. Einige hielten es mit der Stadt Grönüngern, andere mit der Gegenpartei. Sie haben sich lange mit wechselseitigem Glücke herumgeschlagen, bis endlich die Stadt förmlich belagert wurde. Nun traten Schiedsrichter aus ganz Friesland diesseits und jenseits der Emse und jenseits der Lauer zusammen,

Frisonum rebellio diu perduravit,
Sedignis et gladius hos humiliavit.
Hist. Arch. Brem. in Lind. Scr. Sept. p. III.

(p) Emm. rer. fris. hist. Lib. 14. p. 201.

(q) Idem L. 13. p. 197.

(r) Idzinga Staats-Recht der veren. Nederl.
I. Deel p. 408.

men, um diese Händel beizulegen. Aus Ostfriesland waren unter andern die Aebte von Thedinga, Sylo, Ihlo, Palmar, und Langen zugegen. Sie, diese Schiedsrichter, waren so glücklich, daß sie am¹³³⁸ 29ten Juni diese Fehde in dem Kloster Selwert unter andern dahin ausöhneten, daß die Gröninger aus Respect gegen die Friesen (s) ihre steinerne Stadt-Mauer schleifen, und die hölzerne Mauer mit den hölzernen Thoren wieder herstellen, auch sechs in der Stadt befindliche Burgen bis an das zweite Stockwerk abbrechen sollten, daß sie von den Geldern, die sie den gefangenen Friesen abgepresset, 300 Mark Sterlinge zurückzahlen, und für verschiedene begangene Mordthaten 1000 Mark den Erben der Entlebten erstatten sollten, dagegen mußten die Friesen 1000 Mark denen Erben der in der Kortingischen Burg erschlagenen Männer[†] auskehren. Dann sind Maasß und Gewicht auf einen festen Fuß gesetzt, und alle übrige Streitigkeiten geschlichtet. (t)

§. 18.

Graf Wilhelm III. von Holland war inzwischen verstorben. Sein Sohn und Nachfolger Wilhelm IV. trachtete noch mehr nach der Oberherrschaft von Friesland jenseits der Lauwer und suchte sie mit neuen Zöllen zu belästigen. Die hierüber schwüurig gewordenen Friesen griffen zu den Waffen.

U 2

Er

(s) ut Groningenses, ob honorem Frisonum, murum suae civitatis lapideum — destruant funditus.

(t) Die Vergleichs-Urkunde ist vollständig abgedruckt in Idzinga Staats R. p. 409 und in v. Schwarzenb. Chart. B. T. I. p. 195.

1345 Er sammlete eine große Armee und landete ohnweit Stavern. Hier griffen ihn sofort die Friesen an und trieben die vorgerückten Holländer bis an Stavern zurück. Hierauf erneuerten beide Theile die Schlacht, das Gefecht währte von dem frühen Morgen bis in den Abend, allenthalben flossen blutige Ströme. Zuletzt war der Sieg auf Seiten der Friesen. 3700 Holländer sind auf dem Platze geblieben. Die Friesen haben den zu den Schiffen fliehenden Feind bis an die Wellen verfolgt, die der Schärfe des Schwerdts entflohen, fanden dort ihren Tod. Unsere Annalisten zählen über 18000 holländische Leichen. In der Schlacht ist selbst der Graf geblieben. (u) Zum Gedächtnis dieses großen Sieges haben die Friesen jährlich auf den 27ten September dem Tage der Schlacht einen Dank- und Betttag gehalten, welche Gewohnheit bis an das vorige Jahrhundert beibehalten ist. (x) Die Leiche des Grafen ist erst 10 Tage nachher gefunden, und in dem Kloster Floridus Campus bei Bolswerth begraben. (y) Diese große Niederlage, die die Holländer erlitten, die Streitigkeiten der Kaiserin Margareta mit ihrem Sohne Wilhelm V. über die Regierung von Holland und Seeland

(u) Sibrand Leo de vitis Abbat. Horti divae Virg. in Math Anal. T. V. p. 257. f. a. Ioh. de Lemmego Chron. Gron. in Math Ann. T. I. p. 72. Occo Scarl. Vries. Chr. p. 145. Beninga Chron. v. Ostfr. p. 142. Wagenaar vaderl. Hist. X. B. p. 259. Emmii rer. fr. hist. p. 202. Schot. fr. Hist. v. Boeck p. 180. Winshemii Hist. Vriesl. fol. 203.

(x) Emm. c. 1.

(y) Wagen. und Emm. c. 1.

land, und noch mehr die in Holland ausgebrochenen unseligen innerlichen Unruhen der Kabeljauſchen und Hoekſchen Factionen befreiten die Frieſen dieſſeits des Flys bis faſt an den Ausgang dieſes Jahrhunderts von allen Befehdungen der Holländer.

§. 19.

Die Hamburger und Hunsingoer haben zeit-¹³⁴⁷ her einander auf der See beunruhiget. Dieſe Ra-
perſache ſchien anfänglich weitläufige Folgen zu ha-
ben, ſie iſt aber gleich in der Geburt erſticket, in-
dem die Hamburger ſich zu einem Vergleiche ange-
boten haben, welcher auch bald zu Stande gekom-
men iſt. (z) Durch zwei Landplagen, eine große¹³⁴⁸
Hungersnoth, (a) und durch eine peſtartige Epide-
mie, welche ſehr viele Menſchen wegrafte, iſt dieſe¹³⁴⁹
Gegend hart mitgenommen worden. In dem Klo-
ſter Clarecampus ſollen allein 183 und in dem
Joſwardiſchen Kloſter 207 Geiſtliche umgekommen
ſeyn. (b) Durch dieſes Miſgeſchick ließen ſich aus¹³⁵⁰
heiligem Eifer die Norder bewegen, das verfallene
Kloſter Marienthal von Grund auf zu bauen. (c)
Es ſoll damals dieſes Kloſter mit 120 Nonnen,
aus den beſten oſtfrieſiſchen Familien, beſetzt ge-
weſen ſeyn. (d) Auch ſtellten, um die göttlichen
Strafgerichte abzuwenden, die Ostringer ein bei
Jever 18 Jahre wüſte gelegenes Kloſter wieder her,
und ließen es mit Dominicaner-Nonnen aus Nor-
den beſetzen. (e)

U 3

Dritter

- (z) Emm. L. 14. p. 202. Schot. p. 171.
(a) Schot. l. c.
(b) Emm. p. 703.
(c) Emm. c. 1.
(d) Em. Fr. v. Wicht. Annal. Fr. ad an. 1350.
(e) Emm. und v. Wicht l. c.



 Dritter Abschnitt.

§. 1. Aufkommen der Häuptlinge in Ostfriesland. §. 2. Veränderte Staatsverfassung. Verschiedenes Verhältniß des Volks zu den Häuptlingen. §. 3. Verschiedene Benennungen der Häuptlinge. §. 4. Edo Winken wird Häuptling von Rüstringen, Ostingen und Wangerland. Er bauet die Schlösser zu Fever und Friedeburg. §. 5. Fehde zwischen den Häuptlingen zu Osterhausen und Süderhausen. §. 6. Unfug eines Edelmannes Attena in Vorderlande. Absehung der Friedensmänner. Stiftung des Klosters Mühde. §. 7. Allgemeiner friesischer Landtag zu Gröningen. §. 8. Erneuerung und Vermehrung der Ipfalsboomischen Statuten. Neuer Bund der friesischen Seelände §. 9. Besonderes Bündniß der Friesen in Gröningerland unter sich. Die allgemeinen friesischen Landtage zu Gröningen werden nicht fortgesetzt. §. 10. Fehde zwischen den Rüstringern und Oldenburgern. §. 11. Große Wasserfluthen. Untergang des Dorfes Westheel.

§. 1.

Schon lange waren in Friesland jenseits der Ems mächtige Häuptlinge, die ihre besondere Schlösser und Burgen hatten, die sie Stinsen oder auch Keminen nannten. (a) Später kamen die Häuptlinge in unserm Ostfrieslande empor. Hier wurden durchgehends die festen Häuser der Freiheit des Volks gefährlich gehalten. Die Brockmer kannten durchaus keine Edelleute und litten im 13ten Jahr:

(a) Verhand. der Gen. pro exc. iure patr. T. II. p. 65.

Jahrhundert keine steinerne Gebäude. Nur Kirchen und Gotteshäuser durften von Steinen errichtet werden. Die Norder sahen sich 1285 bei einem Aufstande gezwungen, ihre erste Burg anzulegen, um daraus die Rebellen im Zaum zu halten. Dagegen waren in Emsigerlande schon ~~1212~~, wie solches aus den Emsiger Willkühren erhellet, verschiedene Edelleute, die sich Häuptlinge nannten, und ihre Burgen zu Westerhusen, Hinte, Emden, Bisquard und Twixlum hatten. Die upstalsboomischen Landtage hörten nunmehr auf. Es waren keine Geschworne mehr vorhanden, die die Störer der Ruhe bändigen konnten, und vor welchen, wie in Vorzeiten, ganze rebellirende Völkerschaften zitterten. Das Ansehen der jährlich in jedem Distrikte gewählten Richter, die in jeder critischen Lage von den Geschwornen bei Upstalsboom unterstützt wurden, sank immer tiefer. Jeder einzelner Eingeseffene, der sich nur einigermaßen Anhang zu verschaffen mußte, that, was ihm gut deuchte. So wurde die innere Sicherheit zerrüttet und der ganze Staat schien zu wanken. Waren vormals steinerne Häuser der Freiheit des Volkes gefährlich, so waren sie nunmehr zur Erhaltung der Ruhe nothwendig. Das Volk gab sich in den Schutz des Besitzers einer solchen Burg.

§. 2.

Ein Häuptling wurde also der Beschützer des Volkes, und das Volk versprach ihm wieder, für ihn bei jeder Befehdung zu sechten und seine Burg gegen auswärtige Feinde und innerliche Tumultuanten zu vertheidigen. Um den Aufwand zu bestreiten, den er für sich und seine Besatzung machen mußte, gab ihm das Volk einen Antheil der Brüchen, und

1312



übernahm verschiedene Lasten, als freie Fuhren, Reinigung des Burg = Grabens, Lieferung des Torfes, eine Abgabe von Getraide, Hühner, Eier, Speck. 2c. Bei diesem allen hielt sich das Volk seine Freiheit bevor. Der Burg = Besitzer durfte ohne Bewilligung des Volks keine Fehde anfangen, und ohne seine Zustimmung keinen Frieden schließen. Alle wichtige Handlungen, besonders Bündnisse mit Auswärtigen fanden unter dem Auge des Volks ihre Consistenz und die Urkunden wurden in dem Namen der Häuptlinge und der Meene Meente ausgefertigt. Dieses Verhältniß der Häuptlinge gegen das Volk, wird durch verschiedene Documente, deren wir in der Folge unten erwähnen werden, beurfundet. Die Macht und das Ansehen eines jeden Häuptlings, wird man wohl nicht immer nach einem und demselben Maasstabe beurtheilen können. Einige waren nur einzelnen Dorffschaften vorgesetzt, wie die vorhin erwähnte Häuptlinge in Emden- und Gretmer = Amte, andere waren die Oberhäupter eines ganzen Volks, wie die Rüstringischen, Brocmerischen, Harlinger und andere Häuptlinge, die wir in der Folge werden kennen lernen. Einige besaßen ihre Burgen und Schlösser eigenthümlich, andere waren nur von dem Volke, welches eine solche Burg auf seine Kosten erbaute, damit belehnet. Solche Edelleute sind nur als Commandanten der Festung anzusehen. So bauten die Nordder 1285 ihr erstes festes Haus, welches sie dann wahrscheinlich einem edlen oder sonstigen wackern Mann zur Vertheidigung überlassen haben, und so setzten die Emden schon vor ~~1212~~ den Ward auf ihr Kasteel. Solche Männer wurden zwar nicht immer Häuptlinge, sondern gewöhnlich Drossetten (Drosten)

1312

(Drosten) (b) genannt; diese Drosteien wurden öfters in der Folge erblich, und so entstanden aus den Drosten wieder Häuptlinge. Nach dem verschiedenen Verhältnisse dieser und jener Häuptlinge zu dem Volke, war die Staatsverfassung hier mehr demokratisch, dort wieder mehr aristocratisch.

§. 3.

Die Häuptlinge waren die ersten, die Häupter des Volks; daher ihre Benennung Häuptlinge, und nach dem Altfrisischen Haudlingar und Haudlinghan. Es ist dieses keine neue von den Friesen erfundene Titulatur, auch die Schweden hatten ihre Häuptlinge oder Hoffdinger. (c) In den lateinischen Urkunden schreiben sie sich Capitanei und auch Capitales. Die Ableitung von Caput ist so natürlich, wie Häuptling von Haupt. In Aquitanien nannten sich die Grafen und Baronen ebenfalls Capitales (d) und in Italien die Herzöge, Markgrafen und Grafen Capitanei. (e) Dem Häuptling Hero
U 5 von

(b) Ex quibus primus Wiardus, Luverdi filius
n/von Hautlingium, ut fere coeteri ex nobilitate,
quod *πρωτευοντα* significat, sed Drosten id est
praefectum vocitabant; quod potestatem significat
ab alio acceptam, eratque appellatio priore infe-
rior. Emm. de Fr. Orient. et de Stat. Rei. et Rel.
p. 8.

(c) Proximi a senatoribus sunt provinciarum
rectores vel gubernatores Hoffdinger, Landzhoff-
dinger communi nomine a capite Hoffvet, prisca
dictione Gothica, appellati. Lacc. Ant. Sueo-Goth.
p. 53. 10

(d) Gloss. med. lat. p. 166.

(e) Lib. Feud. lib. 1. T. I.



von Oldersum und Bödens hat man auf seinem Grabstein den griechischen Titel Demarchus (f) gegeben. Neuere Schriftsteller nennen die Häuptlinge Satrapae (g) und Dynastae. (h) Es kömmt aber hier nicht darauf an, welcher Titel der Sache am angemessensten ist, sondern wie man sie wirklich genannt habe.

§. 4.

Die Rüstinger diesseits der Jade waren beständig den Plackereien mit den Bremern und Oldenburgern ausgesetzt. Sie lebten auch selbst unter sich in Uneinigkeit, und die Macht und das Ansehen ihrer jährlich erwählten Richter fing an zu sinken. Sie hatten also bei ihrer Lage vorzüglich einen biedern Mann nöthig, der eine feste Burg hatte, wohin sie im Nothfalle ihre Weiber und Kinder und ihre Güter in Sicherheit bringen konnten; einen Mann, der tapfer war und Kriegskunde hatte, sie bei jeder auswärtigen Fehde anzuführen und mächtig genug war, sie zu schützen und zu vertheidigen.

1353 Edo Winken, ein rüstiger, junger Mann, (i) wuste es durch sein Ansehen und durch seine Tapferkeit, wovon er schon verschiedene Proben abgelegt hatte, dahin einzuleiten, daß ihn seine Landsleute, die Rüstinger, zu ihrem Oberhaupte und Häuptling

(f) Harkenr. Ostfr. Oorspr. p. 693.

(g) Acta erud. Lips. Jan. 1721.

(h) Mülleri Diff. de ant. Dynastis Fr. Or.

(i) Er muß damals noch ein junger Herr gewesen seyn, weil er erst 1410. gestorben ist. Veninga Ehr. v. Ost. p. 180.

ling wählten. (k) Er wohnte damals auf einer Burg, welche in einem Holze bei Damgast angeleget war. Dieses Damgast hatte er mit seiner Ehefrau Ette erhalten. (l) Er soll zwar aus einer guten adlichen Familie, doch nicht aus einem glänzenden und begüterten Hause hergestammt seyn. (m) Sein Vater hat Sibeth geheissen und ist bereits Häuptling eines Dorfes gewesen. (n) Ob aber sein Großvater Wimko, sein Uelternvater Edo, und sein Ur-Uelternvater wieder Wymko geheissen, (o) muß ich dahin gestellet seyn lassen. Seine Macht und Ansehen wuchs immer mehr heran. Innerliche Aufrühre und Tumulte in Ostringen und Wangerland, wuste er gut für sich zu nutzen. Er dämpfte sie glücklich und machte sich so beliebt, daß ihn die Ostringer und Wangerländer 1359 zu ihrem Häuptling annahmen, und ihm die Regierung ihres Landes erblich übertrugen. Freilich konnten dieses die andern dortigen Edelleute Hedde von Wehlen, Tanne Iken, Ino Tiarks, von Sandel, Ulrich von Kaspens Magister, und Hiller von Lau-
rens-

(k) Emm. L. 4. p. 203. Hamelm. Old. Chron. p. 143. Schot. p. 187. Sprengers Jever. Chronik bei dem Jahre 1350. Mspt.

(l) Spreng. Chr. 1. c.

(m) Emm. und Schot. 1. c.

(n) Desser Tidt (1341) was Im Rüsting ein Hautlingk de Here Siboth, de tuigde einen Söhne genömed Ede Wimmeken. Neng. Brem. Chron. bei d. J. 1341.

(o) Emm. c. 1. Loringa Geneal. Nob. Mspt. Mull. Diss. de Dyn. p. 64.

renschwaren, nicht mit gleichgültigen Augen ansehen. Sie sträubten sich lange gegen ihn, mußten aber doch unterliegen. Um sich bei seiner hohen Würde zu erhalten, baute er die Schlösser Jever und Friedeburg und befestigte die Kirchen zu Schortens und Hohenkirchen. (p)

§. 5.

Nunmehr nahm die Macht der Edelen in Ostfriesland allenthalben zu. Ueberall wurden feste Häuser erbauet; aber auch kaum waren sie errichtet, so lagen sie auch öfters schon wieder unter den Füßen. Die Familie von Aldersna hatte eine Burg zu Lintel, ohnweit Norden. Diese wurde in einer Fehde mit den benachbarten Edelleuten erobert und 1353 geschleifet. (q) So befehdete in diesen mislichen Zeitläuften ein Edelmann den andern. Folckmar Allena, ein Sohn Allos, Häuptlings zu Osterhusen und Hinte, hatte sich mit Boyng von Süderhusen wegen Theilung einer Erbschaft entzweiet. Süderhusen war eine feste Burg, zu deren Eroberung er sich 1356 keine Hofnung machen konnte. Er bestach einen Bedienten des Boyngs. Dieser eröffnete ihm des Nachts das Thor, und er drang mit seinem Leuten hinein und überfiel den schlafenden Häuptling. Er band ihn, nach damaliger Sitte, und führte ihn gefangen auf die Burg seines Vaters Allo; das Haus

(p) Chronik der Fries. bei dem Jahre 1353. Hamelm. Dlb. Chr. p. 143. Emm. p. 205. Schot. p. 188. Sprengers Chron. bei d. Jahre 1359.

(q) Chron der Fries. und Emm. l. c. E. F. v. Wicht Annal. ad an. 1553.

Haus Süderhusen wurde geschleift. Hier rüsteten sich die Verwandten des gefangenen Boyng gegen die Allenaische Familie. Nach einigen Plakkerien wurde aber endlich diese Sache durch einen Vergleich ausgesöhnet und der Boyng wieder losgelassen. (r)

§. 6.

Hyllo Attena, ein reicher und begüterter Edelmann in Norderlande, schien durch einen großen Anhang, den er sich zu machen suchte, der Freiheit des Volks gefährlich zu werden. Die Norder Consules ermahnten ihn, sich ruhig zu halten. Unvermuthet griff er in der Stille der Nacht die Kloster-¹³⁵⁸ oder Dominicaner-Kirche zu Norden an, und verschanzte sie auf den ersten Anfall so gut, wie es die Kürze der Zeit verstattete. Er ging in seinem Ungestüm immer weiter, und setzte sogar die Consules und Friedensmänner ab. Dies war das Ende der Norder Friedensmänner, die nach der Zeit nicht wieder aufgekommen sind. (s) Bald nach-¹³⁶⁰ her ist Ostfriesland und besonders Norden wiederum mit einer Pest heimgesuchet, und gleich darauf hat¹³⁶⁰ ein Sturm ungemein vielen Schaden angerichtet: Solche Unglücksfälle pflegten immer fromme Stiftungen nach sich zu ziehen, so wurde dann auch ist
zu

(r) Beninga p. 145. Emm. p. 204. Schot. p. 181. Chron. der Freef. u. v. Wicht Annal. ad an. 1356.

(s) Emm. p. 204. Chr. d. d. Fr. bei dem Jahre 1358. Beninga p. 145. Schot. p. 188. Elfenii Chron. ad an. 1358.

zu Ehren des heiligen Johannis das Kloster Müsheden gegen Leerort über an der Emse erbauet. (t)

§. 7.

So wie sich hier in Ostfriesland die Edelleute herumschlügen, eben so unruhig war es in Friesland jenseits der Emse; besonders da die Faction der Schiringer und Betkoper in volle Flammen ausbrach; um diesem Unwesen Gränzen zu setzen, schrieben die Friesen einen Landtag nach Gröningen aus. Nach Gröningen? dies wird jedwedem auffallend seyn, weil grade diese Stadt Gröningen nie an den friesischen Landtagen Theil genommen. Die Grönebergische Familie, welche von dem Stuhl zu Uetrecht mit der Statthalterschaft von Gröningen belehnet war, starb aus. Hierauf kam es zwischen dem Kapitel zu Uetrecht und dem Ritter Heinrich von Selwart, der sich 1352 die Statthalterschaft anmaßte, zu Mishelligkeiten. Er scheint sich in diesem Posten erhalten zu haben, und hinterließ eine einzige Tochter, Ida von Selwart, die sich an Hermann von Koevorden 1360 verheurathete. In dem Heurathscontracte, welcher von ihren nächsten Freunden entworfen war, wurde die Erbstatthalterschaft von Gröningen ihr und ihrer Familie auf immer befestiget. Das Stift zu Uetrecht, welches damals mit dem Grafen von Holland, und selbst mit seinen rebellirenden Vasallen in vielen Weiltläufigkeiten verwickelt war, konnte sich nicht um die Statthalterschaft bekümmern, und war auch der Selwardischen Familie nicht gewogen. Wie sich nun die Stadt Gröningen selbst mit der Ida oder

(t) Emm. Chron. der Fr. und Beninga l. 6.

oder ihrem Gemahle überwarf, und mit den Langwoldern 1361 das Haus zu Selwart schleiften; so gerieth die Statthalterschaft in Verfall. (u) Die Stadt Gröningen die sich nun frei fühlte, reichte nicht nur den benachbarten Friesen ihre freundschaftliche Bundeshand, sondern wurde sogar selbst der Ort, wo die friesischen Staaten ihre Versammlung hielten.

§. 8.

Am 8ten September versammelten sich zu dem¹³⁶¹ ausgeschriebenen Landtage, die Ostergoer, Westergoer, Hummerzer, Hunsingoer, Fivelgoer, Oldampfer, Reiderländer, Emsiger und Brockmer. Auf diesem Landtage wurden die upstalsboomischen Statuten feierlich erneuert und bestätigt, und noch sechs neue Artikel beigefügt. Diese Artikel betrafen die Strafen derjenigen, die Mörder oder Geächtete aufzunehmen, und sie schützen würden. Die Aufhebung ungewöhnlicher Zölle und Abgaben und die Entscheidung der nicht festgesetzten Controversen nach den Gewohnheiten und Statuten eines jeden besondern Seelandes und Districtes. Besonders merkwürdig sind aber die Artikel, worin festgesetzt ist, daß alle Grietmänner aus jedem Districte aller Seelanden mit einem Beisiger oder Richter, und mit einem Prälaten oder sonstigen angesehenen Geistlichen in der Woche nach Johannis jährlich in Gröningen sich einfinden sollten, um alle Landes- sachen zu behandeln. Wenn dann in irgend einem Seelande Fehden oder Aufruhr entstehen möchten, die der Friesischen Freiheit gefährlich seyn könnten, so

(u) Idzinga Staats-Recht I. Deel p. 414. 417. und 437.

so sollten die anderen übrigen Seelande durch Boten und offene Briefe zu Hülfe gerufen werden, und sich in acht längstens vierzehn Tagen, bei Strafe von 200 alten Marken, mit Rath und That und Waffen in der Hand stellen, und Niemand sollte dann eher abziehen, bevor dem nothleidenden Seelande geholfen seyn würde. Die Beurtheilung, ob der Nothstand gehoben oder nicht? ist dem einstimmigen Gutachten aller Seelanden überlassen worden. Ueberhaupt ist hiebei festgesetzt, daß dieses neue Bündniß vorerst auf sechs Jahre Bestand haben sollte. (x)

§. 9.

(x) In Dei nomine Amen. Nos Grietmanni et Judices, Westergo, Ostergo, Praepositurae Hummercensis, Hunfingo, Fivelgo, Oldamecht, Reidentis, Emisgonie, ac Brocmanie et Consules in Groningge, cum ceteris Judicibus, partibus Frisiae, nobis ut debet, adhaerere volentibus, pro utilitate frisonicae libertatis, cum Praelatis et Clericis nostris, in Gronninga congregati, omnes articulos confederationis et pacis, contentos in praesenti litera, cui haec praefens cedula est transfixa, et sigillis nostrarum terrarum sigillata, et quos articulos praedecessores nostri in Upstalligisbome conceperunt et ordinaverunt, decrevimus nunc resuscitare, innovare, et ratificare, et approbamus in his scriptis, cum additione paucorum articulorum, ad sex annos firmiter observandos. — Idem tertius articulus additus, quod omnes Grietmani singulorum districtuum Zelandi cum uno iudice et uno praelato seu clerico ydoneo, singulis annis, in octava Beati Johannis Baptistae, in Groningge compareant, et causas pro utilitae communi pertractent. — — Item sexto, si alicui Zelandie, sive in Occidentali parte Frisiae, sive orientali,
aut

§. 9.

Merkwürdig ist diese Urkunde, weil wir daraus uns belehren, daß die Upstalsboomischen Versammlungen völlig aufgehört, indessen die Eintheilung der sieben Seelande noch immer geblieben, und daß das gemeinschaftliche Band derselben unter sich noch nicht aufgelöst gewesen, sondern vielmehr von neuen auf diesem Gröningischen Landtage besetzt worden. Ob aber die Versammlungen der friesischen Staaten zu Gröningen in den ersten folgenden Jahren fortgesetzt, oder wegen der innerlichen Unruhen und Gährungen gleich unterblieben seyn, läßt sich aus Mangel der Nachrichten nicht bestimmen. Letzteres ist indessen zu vermuthen, weil

aut meridionali, feu Australi parte, de Zelandiis supradictis aliquae evidentes inimicitiae expugnatione vel impugnatione, in praedictum Frisionicae libertatis et minus iuste contigerint imminere, tunc omnes alie Zelandie, per nuncios ydoneos et litteras patentes in adiutorium evocate a die evocationis, de propinquo infra octo dies, de longinquo infra quatuordecim dies, consiliando, auxiliando, et manu armata defendendo, sub poena 200. Marc. antiq. singulis Zelandiis applicandarum, ad talem Zelandiam impugnatam aut impugnandam convenire debent et comparere ac ibidem stare et manere, ad tantum tempus, quam talis Zelandia sit defensa et adiuta. — Datum, actum, confederatum et transfixum ac sigillatum sub sigillis nostrarum terrarum praedictarum, Anno Domini MCCCLXI. in crastina nativitatis Beate Marie Virginis Gloriose. Die ganze Urkunde ist nach dem Originale in Idzinga Staats-Recht I. Deel p. 438. wie auch in den Verbund-Briefen (gedr. Emden 1610) und in v. Schwarzenb. Chart B. Tit. I. abgedruckt.

£

weil die Friesen zwischen der Ems und Lauers, mit Ausschlus unserer Ostfriesen und der Westerlauer Friesen genöthiget gewesen, sich unter sich 1368 zu verbinden, um Ruhe und Frieden in diesem Staate zu erhalten, und desfalls zweimal jährlich sich in Gröningen zu einem Landtage zu versammeln. (y)

§. 10.

Die Grafen von Ammerland oder Oldenburg befehdeten immerhin ihre Nachbarn, die Rüstringer. Fehlte es ihnen an Gelde, so brandschaften sie bald dieses bald jenes Dorf; war ihr Viehstand schwach, so fielen sie in Rüstringen ein und trieben ganze Heerden vor sich her. Dies war die Ursache, warum Edo Winken die Festung Friedeburg angelegt hatte, um Rüstringen gegen die Streifereyen der Ammerländischen oder Oldenburgischen Grafen zu decken. Dagegen waren die Rüstringer ausgelehrte Kaper, die besonders den Bremer Schiffen vielen Abbruch thaten. Die Oldenburgischen Grafen, Graf Mauriz, Christian, Conrad und Gerhard verbanden sich mit den Bremern und mit den Grafen von Bruckhausen und Diepholz, und fielen, aller Gewohnheit nach, mit großer Heereskraft in Rüstringen ein. Ein friesischer Edelmann, Itzo Boling grif die Oldenburger und Bremer ohnweit Blexen an, und ersocht einen vollkommenen Sieg. Ueber 700 Feinde blieben auf dem Platz, die mit einander in einer tiefen Grube begraben wurden. Unter den Erschlagenen war selbst Graf Moriz, Administrator des Erzstifts Bremen und die mehresten

(y) Emm. p. 209. Schot. p. 190. Idzinga Stats R.

resten der übrigen Grafen. (z) Wolter hat in seiner Bremischen Chronik diesen Sieg der Friesen in lateinischen Knittel - Versen besungen.

M. ter CCC. L. XVIII. quondam cum scripta fuere,
Oldenburgenses Comites cecidere per enses
Frisonicae gentis hostiliter hanc ferientis:
Quo ruit Armatus simul ipsorum Comitatus.
Huius et obnixè miserere, Jesu crucifixe
Proxedis in festo caedis huius memor esto. (a)

Graf Christian von Oldenburg ist indessen dem friesischen Schwerte entrungen. Er zog in dem folgenden Jahre einige Truppen wieder zusammen, und wiederholte einen Einfall in Rüstringen, dessen Ausgang seinen Wünschen eben wenig entsprach. (b) Weil bei diesen Fehden des Edo Wimken nicht gedacht wird, vermuthet Emmius, daß derselbe heimlich mit den Bremern und Oldenburgern unter einer Decke gelegen habe. Aber wahrscheinlich hat Edo Wimken den Rüstringern jenseit der Jade, oder den Butjadingern, welche von den Oldenburgern angegriffen wurden, sobald nicht zu Hülfe eilen

F 2

eilen

(z) Dilichii Chron. Brem. p. 120. Wolteri Chron. Brem. in Meib. Scr. rer. germ. T. II. p. 67. Chron. Oldenb. ebendasselbst. p. 159. Reiskners Brem. Chron. bei d. Jahre 1368. Crantzii Saxoniam L. 9. c. 34. eiusd. Metrop. L. 10. c. 26. Hamelm. Oldenb. Chron. p. 183. Emmii p. 207.

(a) Wolt. c. 1.

(b) Dilich. Emm. Hamelm. p. c. 1.

eilen können. (c) Man muß überhaupt solche Fehden sich nicht als wichtige Kriege gedenken. Es waren gewöhnlich bloße Streifereien, die nur das Plündern bezweckten. Da stand der Feind schon mit der Brandfackel und dem Schwerdte mitten in dem Lande, wenn man noch Tages vorher keinen Feind vermuthete, und er brach schon wieder auf und verließ mit vollen Säcken und mit einer geraubten Heerde, die er vor sich her trieb, schon das Land, wenn die Eingesehenen die Waffen anlegten.

§. 11.

Zwei landverderbliche Wasserfluthen, womit dieses Land heimgesucht worden, dürfen wir nicht ¹³⁷³mit Stillschweigen vorbeigehen. Den 9ten October brach die erste Fluth ein, die der ganzen Küste gefährlich war. Vorzüglich wurde Norderland hart mitgenommen. Ohngefähr 2000 Schritt von Norden entfernt, ins Westen von Osteel lag Westeel, ein großes Dorf mit angesehenen Häusern und voll von reichen und begüterten Einwohnern. Dieses Dorf mit seinen Häusern und Kirchen ist von den Wellen verschlungen. Dieser Fluth sind noch verschiedene Stürme gefolget, die die Wiederherstellung der zerrissenen Deiche gehindert haben; so entstand ein Meerbusen, welcher sich ganz bis nach Marienhave hin erstrecket hat. Diese Fluth wird gemeinlich die Dionysius-Fluth genannt. (d) Vier Jahre

(c) Dilichii l. c.

(d) Emm. p. 212. Outh. Verb. d. Watervl. p. 382. Chron. d. Freef. Veninga und v. Wicht annales ad. ann. 1373. Eilsen. Chron. ad. ann. 1373. Mspt.

Jahre nachher, den 15ten November 1377, war¹³⁷⁷ eine ungemein starke Wasserfluth in Holland, Seeland und Flandern, die auch auf dieser Küste vielen Schaden anrichtete. In Norderlande ist der Deich, welcher um Leeburg und Bergum gieng, weggespület. Hier entstanden große Kolken und die Wellen rollten bis an die Mauer des Dominicaner-Klosters zu Norden. (e)



(e) Emm. p. 214. Outhof. p. 402. v. Wicht und Chron. d. Freesen ad ann. 1377.

 Viertes Abschnitt.

- §. 1. Keno, Häuptling in Brockmerland und Auricherland. Keno's und anderer friesischen Häuptlinge unglücklicher Zug wider die Bremer. Keno's Tod. §. 2. Seine Nachkommen. §. 3. Occo then Broek, Keno's ältester Sohn, ein Häuptling der Königin Johanna von Neapoli. Gedächtnis-Münze auf ihn. §. 4. Ritter Deco faßt die Regierung über Brockmer- und Auricherland an, stiftet das Kloster Dickhausen, nimmt die Klöster Jhlo und Meerhausen in seinen Schutz. §. 5. Und befehdt die Hadelen. §. 6. Folkmar Allena wird von dem Ritter Deco seine väterliche Erbschaft vorenthalten. Blutigge Fehde zwischen diesen Häuptlingen. §. 7. Ritter Deco trägt seine Länder und die von ihm eroberten Schlösser dem Herzoge Albert von Bayern zu Lehn auf. §. 8. Folkmar Allena verschafft sich heimlich Anhang, überrumpelt Aurich, und ermordet den Ritter Deco. §. 9. Aufkommen des Plekens Aurich. §. 10. Häuptlinge von Emden. §. 11. Edo Wimken bekriegt seinen Schwager Havo Huseken, läßt ihn grausam hinrichten, bauet die Sibotsburg. §. 12. Schlägt seinem Drossen Lannen den Kopf herunter und bestellet Popko Jhnen von Inhausen zum Commandanten der befestigten Senawarder-Kirche. §. 13. Edo Wimken Sohn heurathet Popko Jhnen Tochter. Popko Jhnen wird von Edo Wimken niedergemacht. §. 14. Edo Wimken wird von den Holländern durch List gefangen genommen, und durch seine Unterthanen wieder gelöst. §. 15. Setzt den Seeraub fort, wird von den Hansee-Städten bekriegt, flüchtet nach Friesland und stirbt. §. 16. Seine Nachkommen.

§. 1.

Dem Beispiele der Küstringer, einen Häuptling zu ernennen, waren 130 fast alle Ostfriesen diesseits der Ems gefolget. Vor andern standen die adelichen Familien Circsena zu Greetstel, Abdona zu Emden, Idzinga in Norden, Beninga in Grimmersum und Grothusen, die Allena zu Osterhusen

hufen und die Cankena in Wittmund im großen Ansehen. Aber unter allen diesen waren die then Broken die mächtigsten, und die begütertsten Edelleute. Der Anherr des then Brockischen Hauses war der Norder Consul Keno, dessen wir bei dem Jahre 1300 erwähnet haben. (a) Er soll von den Reiderländern zum Häuptling ernannt seyn. Wahrscheinlich hat er zwei Söhne gehabt, Keno Kenesna, welcher 1377 auf der Tzingaburg bei Linteln mit zwei Edelleuten Rembold Clanga und Bojo Martensna ermordet worden (b) und Hilmar, von dem wir weiter keine Nachrichten haben. (c) Sein Enkel, Keno Hilmers Sohn, hat sich in einem alten Documente Keno Hilmersna genannt, welches wahrscheinlich machet, daß sein Vater Hilmer geheissen. (d) Denn so wie der Russe dem väterlichen Nahmen itsch, und der Schwede sen oder son anhänget, so verlängerte der Friesen den väterlichen Nahmen durch na und a. (e) Daher endigen sich noch immer die mehresten alten friesischen Stamm-Nahmen auf a. Keno Hilmersna bedeutet also, Keno Hilmers Sohn. Keno hatte eine feste Burg zu Oldeborg in Brockmerland. Hier wohnte er, und führte den Titel Häuptling von Brok-

F 4 mer-

(a) Emm. p. 211. Schot. 194. Loringa Gen. Nob. Mspt. Müll. Diff. de Dyn. p. 16.

(b) Emm. p. 212. Beninga p. 153. v. Wicht ad an. 1377.

(c) Emm. l. c. Chron. d. Frees. bei d. Jahre 1370.

(d) v. Appell Geneal. Nob. Mspt.

(e) Mein Traktätchen von den Richtern des Brokmerl. p. 35.



merland, von Marienhave und Aurichhave. (f) Er war vielleicht der erste Häuptling von Brockmerland. Von seinen Großthaten ist wenig auf die Nachkommen gekommen. Er muß indessen die Dstringer befehlet haben, weil wir angemerkt finden, daß er mit seinen Brockmern 1361 die Schottenster-Kirche abgebrannt habe. (g) Wie 1373 der Häuptling Eberhard Itzinga von Norden auf Anstiften der Bremer oder Hadelser ermordet wurde, (h) weil er vielleicht das so sehr beliebte Kaper-Handwerk trieb, so rüsteten sich, um diesen Tod zu rächen, Keno in seinen hohen Jahren und Ulrich Girkfena von Grestshyl, beide Anverwandte und Bundesgenossen des Itzingaischen Hauses. Sie giengen mit starker Mannschaft über die Weser, wurden aber geschlagen. Ulrich Girkfena blieb in der Schlacht und Keno entkam mit genauer Noth. Im folgenden Jahre rächteocco, Kenos Sohn, durch einen Ueberfall sich an den Hadelern und zwang sie zu einem Vergleiche. (i) Kenothen Brock starb auf seinem Hause zu Oldeborg 13761376. (k)

§. 2.

Häuptling Keno ließ zwey Töchter Elbrig und Doda, und zwey Söhneocco und Ihmel nach. Elbrig war an Hako Uyelts von Faldern, und Doda

(f) Emm. l. c. *fr. Louis in vianne zu kloster Caugou oder Clauvau #*

#1340. *unrichtig*
von Vergleich v. v. (g) Sprengers Jeverisch. Chron. ad ann.
Universis et Kinga 1361.
lis p. assentia v. l. v. (h) Chron. der Frees. und Emm. c. 1.
et auditurum Leonardus
in Emethe, Häuptling (i) Chronik der Freesen und Emm. l. c.
in Husum, Keno Hyl
meridna in Droc (k) Beninga p 150.
manica pp. die orig. in vianne Zug. Aufg. 4.

1 C.



an Edzard Cirksena verheurathet. (1) Diese war die Stamm-Mutter des nachherigen gräflichen und fürstlichen Regierhauses. Ihmel heurathete auf dem väterlichen Hauptsitz zu Oldeborg, (m) welcher ihm als dem jüngsten Sohne nach den noch igo geltenden statutarischen Ostfriesischen Rechten zukam, (n) und folgte bald seinem Vater eines natürlichen Todes. (o) Seine Tochter Abda hat sich mit Folkmar Allena, Häuptling von Osterhusen und Hinte vermählet, welche Heurath nachher der Zunder unseliger Streitigkeiten gewesen ist. (p)

§. 3.

Deco then Broek, Kenos ältester Sohn, stand damals in Kriegesdiensten bei der Königin Johanna von Neapolis. Seine beide Schwestern meldeten ihm das Absterben seines Vaters und nachher seines Bruders und ersuchten ihn ins Vaterland wieder zurückzukommen. Die Königin wollte ihn aber nicht ziehen lassen. Hierauf traten die beiden jungen

F 5

Da

(1) Beninga p. 150 et 151.

(m) Beninga p. 151.

(n) Auch noch igo in adelichen Familien, worinn nicht die primogenitur eingeführet, besitzt der jüngste Sohn das väterliche Haus. Müll. Diff. de Dynast. p. 131.

(o) Beninga c. 1. dagegen melden die Chron. der Fr. ad an. 1372 und Emmius p. 211 er sei 1372 mit einem Pferde gestürzt und umgekommen, ich folge lieber Beninga, der die beste Kenntnis der adelichen Familien hatte.

(p) Von der Brokischen Familie s. Tab. V.



Damen selbst die weite Reise nach Neapoli an. Gewis ein heroischer Entschluß, wenn man sich in das Zeitalter zurücksetzet, wo man keine Kutschen und Chaisen kannte, und die Heerstraßen nicht so gesichert waren, wie iso, Köstlich geschmücket, in friesischer Tracht, erhielten sie bei der Königin, die ihre Ankunft vernommen, Audienz. Anfänglich schlug die Königin das Gesuch der beiden Schwestern um Entlassung ihres Bruders aus den neapolitanischen Diensten ab. Wie sie aber vorgaben, daß ihr Bruder sich mit einem friesischen Fräulein verlobet habe, ist die Königin wehmüthig geworden, und ihre Farbe hat sich augenscheinlich verändert. (q) Sie hat hierauf dem jungen Occo die Erlaubniß zur Abreise ertheilet, ihn zum Ritter geschlagen, und ihn und seine Schwestern reich beschenkt, entlassen. Bei der Audienz hat die Königin die Schwestern gefraget, wie ihr Bruder in Friesland genannt würde? Sie antworteten Boyneck. Zu seinem Andenken ließ sie eine goldene Münze schlagen, die Boyncken, oder wie andere wollen, Boy-Ocken genannt, und lange in Italien sollen im Gange gewesen seyn. (r) Boyng hieß damals ein junger Herr, Junker, auch ein begüterter Erbgessener. (s) So sehr war unser Occo, den man

in

(q) Als de Königinne dat horede, is se seer droeftig geworden, und heft lick ohre gelaet vorandert. Beninga p. 152.

(r) Beninga p. 152. Enim. p. 212. Schot. p. 197. Loringa Geneal. Nob. T. 6. E. F. v. Wicht Annal. ad an. 1376. Chr. d. Fr. bei dem Jahre 1377.

(s) Ostfr. L. R. p. 62. (Not. t.)

in der Geschichte durchaus Ritter Deco nennt, von der Königin Johanna geschätzt. Der Zusammenhang dieser Geschichte läßt es vermuthen, daß die Person dieses jungen rüstigen Mannes der Königin nicht gleichgültig gewesen. Dieses wird dadurch wahrscheinlicher, weil sie als eine sehr unzüchtige Dame gemeiniglich geschildert wird. (t)

§. 4.

Wie Deco wieder ins Vaterland zurückkam, faßte er die Regierung über Auricher- und Brockmerland an. Er stiftete mit den Häuptlingen von 1378 Falbern und Osterhausen, das Kloster Dickhusen zu Ehren der heiligen Margaretha und besetzte es mit den Nonnen aus dem Kloster Reide. Die erste Aebtissin war ein Fräulein von Hinte, eine Schwester Decos Gemahlin. (u) Dann nahm er das Kloster Jhlo und das davon abhängende Kloster Meerhusen in seinen Schuß, und schwur vor dem Altar des Jhloer Klosters, daß er selbiges künftig gegen alle auswärtige Feinde vertheidigen wolle. Die noch zu Emmii Zeiten vorhandene gewesene Eidesformel (hätte er sie doch uns mitgetheilet!) legte er auf den Altar gedachten Klosters nieder. (x)

§. 5.

Gleich bei dem Anfange seiner Regierung trat er mit dem Grafen Christian von Oldenburg in ein Bünd-

(t) Allgem. Welthist. 44. Theil p. 42.

(u) Beninga p. 154. Emm. p. 214. Chron. der Frees. ad an. 1378.

(x) Emm. c. 1. Chr. d. Fr. c. 1.

Bündniß, befehlete die Haderer und nahm ihnen zwey Schlösser ab. Kaum aber hatte er und der Graf den Rücken gewandt; so eroberten die Haderer die Schlösser wieder, und machten die Besatzungen, die aus einigen hundert Emsigern, Brockmern und Nordern bestand, nieder. (y)

§. 6.

Weitläufig und blutig waren die Streitigkeiten, worin Ritter Deco mit Folkmar Allena, Häuptling zu Osterhusen und Hinte verwickelt wurde. Folkmar Allena hatte Abda, eine Tochter Jhmels, Decens verstorbenen Bruders, zur Ehe. Ritter Deco war in dem Besitze der ganzen väterlichen Nachlassenschaft geblieben. Folkmar hatte öfters Deco durch die gemeinschaftliche Anverwandten beschicket, sich mit ihm in der Güte abzufinden. Aber umsonst. Zuletzt schlug er den Weg Rechtens ein. Deco wurde zwar sachfällig, hielt aber doch noch immer die ganze väterliche Erbschaft, des richterlichen rechtskräftigen Ausspruchs ohnerachtet, mit Gewalt an sich. (z) Wie er nun auch Gerold Beninga dem Häuptlinge von Grimersum, Verdum, Jennelt und Kampen einige Länder entriß, auch selbst sein Auge auf Emden warf, machten die mächtigsten Edelleute dieser Gegend wider den furchtbaren und mächtigen Ritter Deco gemeinschaftliche Sache. Da rüsteten sich mit Folkmar Allena,
Kam-

(y) Beninga p. 154. Emm. c. 1. Chr. d. Fr. c. 1.

(z) Beninga p. 153. Emm. p. 215. Schot. p. 198.

Kampo Häuptling und Drost zu Emden, Emo von Larrelt, Haitet von Grothusen, Gerold Beninga von Grimersum und andere mehr. (a) Kühn zog ihnen Ritter Deco entgegen, verwüstete im Anmarsch viele Beningaische Güter und stellte sich bei Loppersum in Schlacht-Ordnung. Hier kam es ¹³⁷⁹ zu einem hitzigen Treffen, worin zuletzt Ritter Deco das Feld behauptete. Von den Emdern blieben allein 90 Mann mit ihrem Anführer Kampo auf dem Wahlplatze. (b) Nun durchlief Deco mit der Brandfackel in der einen und mit dem Schwerdte in der andern Hand ganz Emsigerland und verbrannte die Schlösser Süderhusen, Cirkwerum, Loppersum und Kanhusen. Osterhusen und Emden wurde von dem herannahenden Winter und durch eine Ueberströmung von der ihnen drohenden Gefahr befreit. (c) Haro Avelts, Häuptling von Faldern, hielt es mit seinem Schwager Deco. Nach dessen Rückzug fielen die Bundesgenossen auf Haro an. Durch Vermittelung guter Freunde ist aber diese Fehde ausgeglichen. Avelt, Folkmar Allenas Bruder Sohn heurathete zur Befestigung dieser Sühne, Deco Haro Avelts Tochter. (d) Mit Gerold Beninga, und der Beningaischen Familie, die sich Benia-

(a) Emm. p. 215. Schot. p. 198.

(b) v. Wicht Annal. ad an. 1379. Loringa Famil. Nob. Mspt. Mulleri Dissert. de Dynastis p. 49. Emm. und Beninga c. 1. nach letzterem ist Kampo aber schon vorhin in einem Scharmügel geblieben.

(c) Emm. c. 1. Schot. p. 199.

(d) Beninga p. 158. wo der ganze Vergleich zu finden ist.

Beningamänner nannten, hat sich auch Ritter
Occo völlig ausgesöhnet. (e)

§. 7.

1381. Ritter Occo hielt die Nachlassenschaft seines
verstorbenen Bruders, so wie die eroberten Schlös-
ser noch immer an sich. Aus einer vielleicht auch
nicht ungegründeten Furcht für eine Conföderation
der übrigen Edelleute, gieng er nach Holland und
trug dem Herzog Albrecht von Bayern, als dama-
ligem Grafen von Holland, seine ansehnliche Länder,
Brockmer- und Auricherland und die Schlösser in
Oldersum, Süderhusen, Loppersum, Cirfwerum,
und die Kirche und den Thurm zu Norden, oder
wie andere wollen, zu Marienhove zu lehn auf (f)
Hie-

(e) Beninga p. 157. Dieser in Lateinischer
Sprache abgefaßte originale Vergleich ist noch
180 auf dem Grimersumer Hause vorhanden

(f) Aelbrecht doen cond allen liden, dat
voer ons voer onsen Rade ende manne gekomen
is Here Ocke, Heer van Broeckerland ende van
Aberoerland, (Auerkerland) Ridder, ende heeft
ons upghedraghen mit sinen vrien wille van sin-
nen eigheliken goede alzulke goede als hier ge-
screeven Staen. Eerst Broeckerland, Auerkerland,
twee Burghe in Oldersum mit allen toebehoren, die
Burghe in Süderhusen, in Loppersum, in Sirc-
weren in Havenghusen, den toern ende die Ker-
cke in Noerdenhove, welke goede voer naemt
wy H. Ocken weder verlyt hebben hem ende
synen Nacomelinghen te houden van ons ende
Onsen Nacomelingen tot enen Erleen — Ghe-
geven in den Haghe d. 1. Apr. 1381.

Idzinga Staats R. II. Deel, p. 14. Das
Original hat der Erzherzog Philipp von Oester-
reich

Hiebei ließ er sich von seinem Lehnherrn Schutz und Unterstützung wider seine izzigen und künftigen Feinde versprechen. Mit beiden Händen ergrif der Herzog diese schöne Gelegenheit, die Uneinigkeit der Friesen, die er immer gerne zu unterjochen suchte, zu nutzen. So geheim Ritter Occo und Herzog Albert diesen Vertrag anfangs hielten, so wurde selbiger doch entdeckt. Gröningen hielt diesen Vertrag äußerst gefährlich, und trat sofort mit den Westerlauerischen Friesen in ein Bündniß, ihre Freiheit gegen alle auswärtige Fürsten mit gemeinschaftlicher Hand zu vertheidigen. (g)

§. 8.

Folkmar Allena legte in seine Burgen starke Besatzungen ein, um für die feindseligen Angriffe seines Onkels gesichert zu seyn. Hierauf gieng er nach Friesland jenseits der Lauer; wahrscheinlich um sich bei den Schieringern, die mit der größten Bitterkeit wider den Herzog eingenommen waren, wider Ritter Occo Anhang zu verschaffen. In der von Beninga hier eingeschalteten Fabel steckt wohl nichts wahres, als allensfalls, daß Folkmar der Anführer der Friesen in einigen Scharmüßeln wider die Holländer gewesen. (h) Unvermuthet kam er erst
(99) nach

reich dem Herzoge Albert von Sachsen nachher eingehändiget. Das Receptille von 1490 ist bei v. Schwarzenb. p. 794 abgedruckt.

(g) Emm. de Agro Fr. inter Amas et Lav. p. 25. eiusd. Hist. rer. fr. p. 216. Schot. p. 200. Winsh. p. 211. (99) Beninga p. 160.

(h) Idem eod. Emm. p. 221. Ellen. Chr. ad an. 1387. In der Jahrzahl kommen die Schriftsteller nicht überein.

nach einigen Jahren über die Emse. Er brachte einige Hülfsstruppen mit, verstärkte sich durch den Anhang seiner Verwandten; und überrumpelte Aurich. Occo flüchtete auf die Burg und wurde von Folkmar belagert. Er bat sich einen Stillstand und Gespräch aus. Folkmar stand ihm dieses zu. Lange unterredeten sie sich in einem Hause zu Aurich, die Schnappe genannt, über den Gegenstand ihrer Fehde. Sie konnten sich aber nicht einigen. Wie Occo wieder auf die Burg gehen wollte, ist er, vielleicht nach hitzigem Wortwechsel, entweder noch in dem Hause, oder wie andere wollen, auf der Straße vor seiner Burg, von seinen Feinden er-

1391 ~~1389~~

1398 ¹³⁹⁸stochen worden. (i) (h)

Ein auswärtiger Schriftsteller macht die Bemerkung, daß die ritterliche Würde ihm viele Feinde zugezogen habe, und daß man daher in dem Wahne gestanden habe, daß er von der väterlichen Freiheit abgewichen sey. Er war aber allerdings der friesischen Freiheit gefährlich, zwar nicht als neapolitanischer Ritter, sondern als Lehnsman des Herzogs Alberts, und als ein für sich mächtiger Herr, der die andern Edelleute zu unterjochen suchte. Schmähereden sind es, die Kranz, nicht unterrichtet von

h. h.) *Beringa ad an. 1391. L. 1. c. 170* dem
Emius ad an. 1388. L. 15. p. 221

(i) Phrisii interea superbum genus hominum, et quod sibi multum arrogat de libertate, Ockonem virum in eis primarium, quod inter Germanos militans, militarem cingulum acceperit, factus eques auratus, occiderunt: arbitrati illum a patria libertate degenerasse, cui peregrinam inducere tentaverit nobilitatem. Mira hominum palustrium coeca superbia, quod non facile armis ad iuga coguntur, Krantzii Saxon. L. X. p. 268.

dem Zusammenhange der Geschichte, wider die ganze friesische Nation ausstößt. (1)

§. 9.

Im Vorbeigehen bemerken wir hier das allmälige Aufkommen der ighigen Stadt Aurich, welche zu dieser Zeit von Beninga ein Flecken genannt wird, wobei Ritterocco eine Burg hatte, worauf er residirte. (k) Diese Burg stand nahe an dem Flecken auf dem Piquirhose, dem ighigen Schlosse, welches 1448 von dem Grafen Ulrich erbauet ist, gegen über. In ältern Zeiten wurde Aurich, Aurichdorf, Aurichhase, und auch Aurike und Awrike geschrieben. Schon hundert Jahre vor den Brockfischen Häuptlingen stand hier die dem heiligen Lambert geweihte Kirche. Aurich wurde damals noch, wie der Brockmer-Brief solches ausweist, zu Brockmerland gerechnet, und die Lambertus-Kirche war eine der vier Hauptkirchen der Brockmer Tetrarchie. Marienhove, Utengerhove, Victorburhove und Lambertushove, dies waren die vier geweihten Höfe und Kirchen Brockmerlandes. (1) Schiphower faselt in seiner Oldenburgischen Chronik, wenn er erzählet, daß der Ammerländische oder Oldenburgische

(k) Und heft de Flecke Aurick ingenamen, und Ridder up dat huis belegt. p. 160.

(1) Hwetsare skieth innare wic eta fiuwer hopen et Sente Mariahowe, et Utengrahowe et Victorishowe and et Sente Lamberteshowe tha bota althri here. Alles was in den Wiefen der vier Kirchhöfen, bei St. Marienhove, Engerhove, Victorshove und Lambertushove geschicht, davon ist die Buße dreifach. Lit. broc. n. 71.

wie graf
 338
 in Oldenburg
 13. J. 1300
 1. 260. 294. 327.
 370. S. 11. 80.

Drittes Buch.

sche Graf Johann und dessen Söhne diese Lamberts-
 Kirche 1270 gestiftet haben. (m) Hamelmann
 folget hier gerne dem Schiphauer, und ist sofort
 mit dem Schlusse bei der Hand, die Grafen von
 Oldenburg seyen Herren von Brockmerland gewe-
 sen. (n) Aber Emmius hat schon längst, mit der
 Geißel in der Hand, diese Fabel gerüget. (o) Um
 diese Kirche haben fast lauter geistliche Häuser ge-
 standen, als das St. Andreas Haus, St. Antonii
 Haus ic. (p) Anfänglich wird Aurich aus der
 Stiftskirche und den dazu gehörigen geistlichen Ge-
 bäuden nebst wenigen Privat-Häusern bestanden ha-
 ben. Wie aber Occo then Brock seine Residenz
 von Oldeborg nach Aurich verleget hat, auch seine
 Nachfolger dort auf der Burg gewöhnlich ihren
 Sitz hatten, ist dieser Flecken nach und nach ver-
 grössert und vielleicht selbst von den Häuptlingen
 weiter ausgebaut worden. (q)

(m) His etiam temporibus (1270) Archi-Comes
 Johannes et ejus filii, qui ante Castrum habuerant
 capellam S. Nicolai Episcopi in honorem Lam-
 berti martyris parochiam statuerant aliam in
 Aurickdorff vel in Auricke in partibus Frisiae
 aedificarunt in Brockmerland. Schip. Chron.
 Old. bei Meib. in Scr. rer. germ. T. 2 p. 151.

(n) Hamelm. Old. Chr. p. 124.
 (o) Emm. in epist. contra Pont. Heuterum et
 Hamelmannum.
 (p) Funcks Chronik T. I. p. 370.
 (q) Emm. de Fris. Orient. et statu Reipub.
 et Rel. p. 25.



§. 10.

Zu dieser Zeit waren die Häuptlinge der Stadt oder des Fleckens Emden noch immer aus der Abdenaischen Familie. Den Wiard Drost zu Emden haben wir schon 1312 kennen gelernt. Sein Sohn Iward starb in einem hohen Alter 1358. Dessen jüngster Sohn Kampo folgte ihm, nach den Ostfriesischen statutarischen Rechten, in der Regierung. Befehdet von Occo then Brock blieb er 1379 in einer Schlacht. (r) Ihm folgte ein Sohn seines Bruders Iwards, Probst Hisko. Dieser war ein eifriger Schiringer, und ein beständiger Feind des Brockischen Hauses. Zwar hat er nie im offenen Felde sich mit dem Ritter Occo herumgeschlagen, ihm aber doch und seinen Bundesgenossen durch wiederholte Streifereien beständig geschadet. Seine feste Burg und sein Anhang in Gröningerland bei den Schiringern schützten ihn für alle Angriffe. Sein Nachbar Haro, Häuptling zu Faldern, ein Schwager Ritter Occos, wurde zu seinem Unglück wegen der Verwandtschaft mit in die Fehde gezogen. Probst Hisko bekam ihn gefangen, und lies ihn ohne alle Umstände durch den Scharfrichter an einem Pfahle öffentlich erwürgen. (s) Wir werden des Probstes

(r) Müller Diff. de Dynast. p. 49. v. Kniph. Famil. Nob. Mspt.

(s) Emm. p. 221. Wiard, Häuptling von Faldern, Uphusen und Oldarsum gedenket dieses seines Großvater betroffenen Unglücks in seinem Testamente. Int eerste do Ritter Occo saliger Gedachtnisse orlogede mit Hisken Provest tho Emden, do begeerde Occo vorgeschr. Hülpe van Haer Ayelsna, de dessülven Ocken Süster hadde, und

stes Hisko noch öfters erwähnen, auch die ältere Geschichte Emdens an einem gelegeneren Orte nachholen. (t)

§. II.

Blutig und grausam waren auch die Kriege der andern Häuptlinge. In Rüstringen jenseits der Jade, im Stadtlande, war ein mächtiger Edelmann Hayo Husken, der seinen Sitz bei Esenshamer an der Wurth hatte. Edo Wimken und die Bremer machte er sich zu Feinden; diese darum, weil er ihnen viele Schiffe wegkapert, jenen aber, weil er seine Ehefrau fortgejagt hatte, und diese war Edo Wimkens Schwester, Jarste. Die Bremer und Häuptling Edo machten gemeinschaftliche Sache. Sie griffen zu den Waffen und eroberten nach einer 14 tägigen Belagerung die Kirche und den festen Thurm zu Esensham. Hier wurde selbst Hayo Husken gefangen. Edo Wimken schleppte ihn mit nach Jever, und lies mit satanischer Grausamkeit diesen seinen Schwager erst aushungern und dann mit neuen härenen Strikken mitten durchsägen. (u) Dies geschah

und in deesulven Tydt wordt myn Olde Vader Haer Ocken affgefangen, und an den Staeken tho Emden gedödet etc. in Brencif. ostfr. Hist. T. I. Lib. 3. p. 88.

(t) Im 5ten Buche: von den Emder Häuptlingen, oder der Abdenaischen Familie s. T. 8.

(u) Emm. p. 216. v. Wicht Annal. ad an. 1384. Bruschiu Nachr. von Jeverland p. 84. Hamelm. p. 153. Chytraei Chron. p. 430. Letzterer irret, wenn er aus der von Edo Wimken eroberten Kirche zu Esensham, Esens und den Hayo Husken zu einem Harlinger Häuptling machet.

Denner

geschah 1380 oder nach Hamelmann 1384. In dessen ist dem unglücklichen Hayo eben kein großes Unrecht geschehen, weil er es sich immer zur Gewohnheit gemacht, jedem seiner angesehenen Gefangenen einen Strick um den bloßen Leib zu binden, und selbigen mit einem Knebel feste drehen zu lassen. (x) Dieser Edo hat um diese Zeit in dem Bandter Kirchspiele die Festung Sibersburg angelegt. (y) Diesen Namen hat er entweder zu Ehren seines Vaters der neuen Festung gegeben (z) oder sie ist erst in jüngern Jahren so genannt worden. (a)

§. 12.

Edo Winken hat auf das Schloß Ackum, Wilhelm Tannen, und auf das Schloß zu Schortens Fulf Siebern als Commandanten gesetzt. Diese beide geriethen einander in die Haare. Fulf Siebern wurde gefangen und von Tannen in die besetzte Sengwarber Kirche, die seinem Vetter, Liard Hedden, Häuptling von Sengwarden gehörte, aufgebracht. Edo Winken eroberte sofort 1383 die Kirche, schlug dem Tannen den Kopf herunter, und nahm die beiden Burgen Tjartshusen und Glarenburg weg. Diese beiden Burgen schleifte er bis
 ¶ 3 auf

Renner beschreibt diesen Vorfall sehr naiv. Do Ede mit Hayo Husken tho Hus quam, do schlog he ohne in den Stock tho Jever up den Thoren, leth ohne mit einem Haaren Lauwe midden van einander. Renners Brem. Chron. Mfpt.

(x) Renner. Bremer. Chronik.

(y) Hamelm p. 152. Schot. p. 200.

(z) Bruschi Nachr. von Jever p. 83.

(a) Meiers Rüstring. Merkw. p. 61.



auf den Boden, und bestellte Popke Ihnen, Häuptling zu Inhausen, zum Commandanten der Sengwarder Kirche. Popke Ihnen vertraute unterdessen sein Schloß Inhausen einem Laddiek Boyssen an. Dieser sah die Burg als sein Eigenthum an, aber Popko überfiel ihn des Nachts und massacrirte ihn in dem Bette. (b) So barbarisch verfuhr in diesem unglücklichen Zeitalter ein Edelmann wider den andern.

§. 13.

Edo Wimken liebte ungemein den Popke Ihnen von Inhausen, und verheurathete seinen einzigen Sohn Dodeke an Popkens Tochter Alget. Dodeke starb aber bald nachher. Die junge Wittwe verheurathete sich wieder an den Häuptling Martin Syken, einen Anverwandten des Brockischen Hauses. (c) Nun foderte Popke die seiner Tochter mitgegebene Aussteuer, die Edo Wimken an sich hielt, zurück. Hierüber entzweiten sie sich. Popke war eine Unterstützung von dem Brockischen Hause versprochen, sie kam aber zu spät; denn Edo hatte 1387 bereits 1387 ihn angegriffen und geschlagen. Popke wurde selbst gefangen und von Edo Wimken niedergemacht. (d) Inhausen, worauf der unglückliche Popke Ihnen wohnte, war ein festes Schloß auf der Sengwarder und Fedderwarder Grenze. Nur die Spuren von einem vormaligen Graben sind iho mehr sichtbar. Die Festungswerke sind von Edo Wimken dem jüngern 1494 geschleiffet. Von dessen
Rui-

(b) Emm. p. 220. Brusck. p. 86.

(c) f. Tab. I. und 14.

(d) Emm. p. 220. Ulr. a. Werdum Ser. fam. Werdum. Mipt. Brusck. p. 88.

Ruinen hat nachher Edo von Kniphausen das große Vorwerk Liefesfeld erbauet. (e)

§. 14.

Nunmehr gieng der Unstern Edo Winkens auf. Lange hatte er mit gutem Vortheil die damals so sehr beliebte Kaperei getrieben; besonders war er den Holländern unter Begünstigung der Bremer, lästig. Desters machten die Holländer Jagd auf ihn, er entwischte aber immer in seine gesicherte Häfen. Ein holländischer Schifskapitän lief (1384 oder 1388) mit einer fremden Flagge¹³⁸⁸ in einen rüstringischen Hafen ein, unter dem Vorwande, Waaren einzuhandeln. Edo Winken bewirthete den Kapitän auf seinen Gütern, und wurde wieder von demselben zu einem stattlichen Schmause auf das Schiff geladen. Kaum war er an Bord, so lichtete der verkappte Holländer die Anker und führte ihn gebunden nach Holland. Ganzer vier Jahre saß er hier, als ein Räuber, wie er es denn auch in der That war, bis ihn seine Unterthanen mit 40000 Baierischen Gulden wieder löseten. (f)

§. 15.

So bald er wieder auf freiem Fuße war, suchte er sich an den Holländern zu rächen und setzte seine Seeräuberei mit der äußersten Hize fort. Hiedurch

Y 4

(e) Bruschius p. 94 n. b.

(f) Hamelm. p. 153. Kenner bei dem Jahre 1386. Emm. p. 221. Beninga p. 430. Bruschi p. 87. v. Wicht Annal. ad an. 1388.



durch verdiente er zwar manchen ehelichen Stüber; indessen mußte er es doch geschehen lassen, daß die Holländer auf Wangeroge landeten, die Kirche herunter rissen, zwölf Insulaner tödteten, und Knechte, Mägde und Kinder und eine gute Beute mit sich schleppten. (g) Endlich gab er den bekannnten Seeräubern, den Victualien-Brüdern Schutz in seinen Häfen, und griff selbst alle Schiffe ohne Unterschied, sie mochten eine Flagge führen, welche sie wollten, an. (h) Hiedurch machte er sich bei den Hansee-Städten verhaßt, die ihn mit Heereskraft überzogen. (i) Er entfloh nach Friesland und starb hoch an Jahren zu Stavorn 1410. (k)

§. 16.

Edo Winken ließ eine einzige Tochter, Frouwa, nach. Diese war mit Lübbe Sibets, Häuptling zu Burhave in Butiadingerland vermählet. Ihre Kinder waren Sibet Papinga, und Reinolda. Reinolda ist mit Lübbe Decken verheuratet, und hat die Herrlichkeit Kniphausen zu ihrer Erbportion erhalten. Siebet Papinga folgte seinem Grosvater in der Regierung, (l) und spielte, wie wir in der Folge sehen werden, eine große Rolle

(g) Kenner l. c.

(h) Beninga p. 179. in der ~~Harter~~ ^{Harter} Note.

(i) Assist. libert. brem. p. 474.

(k) Beninga p. 180. Emm. p. 252.

(l) Loringa Geneal. Nob. Mspt. Dodo von Kniphausen Gen. Nob. Mspt. Mull. Diss. de Dynast. p. 65. Emmius p. 253.

Rolle in der ostfriesischen Geschichte. Ungewis bleibt es, ob sein Nachfolger Hayo Harles sein voller Bruder gewesen. (m) Edo Winkens Schwester Jarste, die erst mit dem unglücklichen Hayo Husken verheurathet war, wurde nachher die Gemahlin Ulrichs von Sehdief, von welchem die Boyng von Gödens abstammen. (n)

(m) Renners Bremisch. Chronik bei d. Jahre 1384 und 1435.

(n) Edo Winkens Nachkommen s. auf der 1. 2. Geschl. Tafel.

Emse, oder in unserm heutigen Ostfrieslande die Potestaten nicht so ganz unbekannt gewesen. (m)

(m) et ista fuit causa, quod multi Frisones (cis Amal.) percussi et prostrati fuere, quod rebellifaverunt potestatibus et capitaneis suis. Wolt. Chron. Brem. p. 75. in Meib. Scr. T. II.

Zweiter Abschnitt.

S. 1. Ritter Occens Wittwe, Foelke, übernimmt währende Minderjährigkeit ihres Sohnes Keno then Broek die Regierung. Witzeld, Occens Bastard, ihr Weisand und Rathgeber. S. 2. Foelke verbrennt eine Kirche, und läßt der Besatzung die Köpfe herunter schlagen. S. 3. Witzeld und Folkmar Allena lassen sich von dem Herzoge Albert von Bayern mit ganz Ostfriesland zwischen der Emse und Jade belehnen. S. 4. Witzeld erobert und verwüstet das Thedinger Kloster, wird von Gocko Alena geschlagen und umgebracht. S. 5. Ursprung der Victualienbrüder. S. 6. Diese Seeräuber finden den Schutz in den Ostfriesischen Häfen, besonders in Marienhaven. S. 7. Die Königin Margaretha und die Hansee-Städte lassen eine Flotte auslaufen; und zwingen Keno then Broek, die Seeräuber aus seinem Gebiete zu verbannen. S. 8. Keno then Broek und die übrigen Edelleute kommen ihrem Versprechen nicht nach. Die Hansee-Städte rächen sich, erobern einige Schlösser und söhnen sich wieder mit den ostfriesischen Häuptlingen aus. Stortebecker und andere Seeräuber werden gefangen und in Hamburg enthauptet. S. 9. Probst Hisko von Emden belagert Faldern und Osterhusen. Keno then Broek entsetzt beide Burgen. Bündniß der Benningamannen unter sich und mit Probst Hisko und der Stadt Gröningen. S. 10. Vergleich zwischen Keno then Broek und Folkmar Allena, und zwischen diesen beiden und den Benningamannen. S. 11. Keno und die Bundesgenossen rüsten sich wider Hisko. Dieser ruft die Hamburger und Lübecker zu Hülfe. Keno verbindet sich selbst mit den Hamburgern und Lübeckern, gehet auf seine eigene Bundesgenossen los; erobert einige